Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 18. Februar 2011 gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 15. September 2010 (Az.: 21-6722.1-01/436/13) sein Einvernehmen erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung
§ 2 Studienaufbau und Studienumfang, Regelstudienzeit
§ 3 Orientierungspraktikum und Schulpraxissemester
§ 4 Fachprüfungsausschüsse
§ 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 10 Schutzfristen
§ 10a Nachteilsausgleich

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen
§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten
§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
§ 15a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen
§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen
§ 19 Bildung der Modulnoten
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen
§ 21 Orientierungsprüfung
§ 22 Zwischenprüfung
§ 23 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen
§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen
§ 26 Übermittlung der Noten und der ECTS-Punkte sowie des Diploma Supplements an das Landeslehrerprüfungsamt
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A Fächerkatalog für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Anlage C Fachspezifische Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studienfächer.

(2) Die im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B, die fachspezifischen Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz sind in Anlage C geregelt.

§ 2 Studienaufbau und Studienumfang, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte. Das universitäre Studium umfasst neben den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern (je 104 ECTS-Punkte) das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (12 ECTS-Punkte), das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (18 ECTS-Punkte) sowie den Bereich Personale Kompetenz (6 ECTS-Punkte). Darüber hinaus ist ein Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Das Schulpraxissemester und die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Arbeit in einem der beiden Hauptfächer und abschließende mündliche Prüfungen in beiden Hauptfächern, insgesamt 40 ECTS-Punkte) werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I durchgeführt und liegen im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamtes. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zehn Semester.

(3) Gemäß der jeweils geltenden Gymnasiallehrerprüfungsordnung I können weitere Fächer als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfachs (110 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifachs (80 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.

(4) Wird das Fach Musik beziehungsweise Bildende Kunst mit einem der in Anlage A genannten Fächer verbunden, so kann dieses als wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang (98 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder als wissenschaftliches Fach in Beifachumfang (68 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) studiert werden. Bei der Verbindung des Fachs Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zwölf Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zwölf Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 330 ECTS-Punkte, die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit beträgt elf Semester.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer klassischen Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden können, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

2. Soweit Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden können, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse zusammen bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

§ 3 Orientierungspraktikum und Schulpraxissemester

(1) Ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum ist Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Beginn des dritten Semesters an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren; Schulen, die der Praktikant/die Praktikantin selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.

(2) Das Schulpraxissemester wird an der Albert-Ludwigs-Universität in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum im fünften Fachsemester absolviert und bildet ein eigenständiges Modul. Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Schulpraxissemesters regelt die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten Fachprüfungsausschüsse gebildet. Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse sind für die ihnen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Fachprüfungsausschüsse, die für einzelne Fächer eingerichtet werden, bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme; Fachprüfungsausschüsse, die für mehrere Fächer eingerichtet werden, bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, beträgt die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder beträgt ein Jahr. Einer/Eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wird von der jeweiligen Fakultät zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Fachprüfungsausschuss nach außen. Der Fachprüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen eines Fachprüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss

(1) Für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz wird durch den Senat ein gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss besteht aus

– einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die dem Beirat für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium angehört, einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die Mitglied der Qualitätskommission des Zentrums für Schlüsselqualifikationen ist, und einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des Instituts für Erziehungswissenschaft, Abteilung Empirische Unterrichts- und Schulforschung,

– zwei Studiendekanen/Studiendekaninnen, zwei Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen und zwei Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit beratender Stimme, wobei der Bereich Geistes-/Sozial-/Kulturwissenschaft und der Bereich Mathematik/Naturwissenschaft/Technik jeweils vertreten sein müssen,

– den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen beziehungsweise Koordinatoren/Koordinatorinnen der Bereiche Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Personale Kompetenz mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Einer/Eine der Professoren/Professorinnen wird vom gesamtuniversitären Prüfungsausschuss zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt.

(5) § 4 Absatz 2 und die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens das Staatsexamen oder die Master-, Magister- oder Diplomprüfung in dem Fach erfolgreich abgelegt haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentli-

chen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Studiengang Lehramt an Gymnasien insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Fachprüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 18 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien, für die sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Studiengang Lehramt an Gymnasien gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Personale Kompetenz zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende einer studienbegleitenden Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung des Zeugnisses der bestandenen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 10 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichti-

gen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung beziehungsweise das jeweilige Modul erforderlichen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

(3) In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch die Erbringung von Studienleistungen.

(4) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen beziehungsweise der Besuch derselben Lehrveranstaltung gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden. Die erforderlichen Leistungen müssen in diesem Fall nur einmal nachgewiesen und die frei werdenden ECTS-Punkte in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Darüber, inwieweit dieser Fall vorliegt, sowie über die Gewährung von Ausnahmen für das Erweiterungsfach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Als Studienleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung festgelegt werden; für diese allein werden jedoch keine ECTS-Punkte vergeben. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt beziehungsweise wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt beziehungsweise werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 18 Absatz 2 benotet. Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(4) In den Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung wird geregelt, ob und, wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen beziehungsweise für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(5) Sind die für ein Modul erforderlichen Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht beziehungsweise Prüfungen absolviert werden. § 23 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende anmelden. Die hierbei geltenden Fristen und sonstigen Regelungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch im betreffenden oder in einem verwandten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat; nähere Regelungen zu verwandten Fächern können in den fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden,
4. die gemäß Anlage B und Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie werden im Rahmen von Gruppen- oder Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer von Prüfungsgesprächen beträgt je Studierendem/Studierender mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

(2) Prüfungsgespräche, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung stattfinden, werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Besitzers/Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen geführt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.

(2) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin der Staatsprüfung erfolgen.

§ 15a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling er-

hält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der Sprache des jeweiligen Fachs abgehalten, sofern in den Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache oder in der Sprache des jeweiligen Fachs erbracht, sofern in den Anlagen B und C dieser Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

§ 19 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem Modul, in dem eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so regeln die Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung, wie die Modulnote zu berechnen ist. Bei der Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,50	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,51 bis 4,00	=	ausreichend

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 21 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und ist in den beiden Hauptfächern sowie in dem Fach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach (in Hauptfach- oder Beifachumfang) in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Absatz 3. Pro Fach ist für die Orientierungsprüfung nur eine Prüfungsleistung zu erbringen. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in den gewählten Fächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium dieser Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Orientierungsprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung sind, sind bis zum Ende des zweiten Fachse-

mesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach beziehungsweise für das wissenschaftliche Fach, das in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Ist in einem wissenschaftlichen Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

(5) Das Bestehen der Orientierungsprüfung kann in der Leistungsübersicht ausgewiesen werden.

§ 22 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und ist in beiden Hauptfächern sowie in dem Hauptfach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Absatz 3 sowie in dem Beifach, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie in den gewählten Fächern die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung sind, sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen kann eine Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung entsprechend § 2 Absatz 5 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens im vierten Fachsemester an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizulegen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

(5) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 23 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 21 und 22 genannten Orientierungsprüfungs- und Zwischenprüfungsfristen – in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, spätestens jedoch im darauf folgenden Semester abzulegen. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung zulässig, werden die hierfür geltenden Fristen in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Termine von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Wurde eine studienbegleitende Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht bestanden und ist das Bestehen dieser Prüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zur studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(5) Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen.

(7) Werden studienbegleitende Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungs- oder Zwischenprüfung sind, außerhalb regulär vorgesehener Prüfungstermine wiederholt, kann der Prüfer/die Prüferin aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten festlegen, dass die zu erbringende Prüfungsleistung von der in regulären Prüfungsterminen zu erbringenden Prüfungsleistung hinsichtlich der Prüfungsart abweicht. Der/Die Studierende ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(8) Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(9) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(10) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Prüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Wurden eine studienbegleitende Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist diese Prüfung für das wissenschaftliche Fach in Hauptfach- und in Beifachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Studienfach. Ist diese Prüfung ausschließlich für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der/die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ist der Prüfungsanspruch für ein Haupt- beziehungsweise Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im betreffenden Haupt- beziehungsweise Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

(2) Ist der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Übermittlung der Noten und der ECTS-Punkte sowie des Diploma Supplements an das Landeslehrerprüfungsamt

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität übermittelt in Form der Leistungsübersicht für jeden Studierenden/jede Studierende einen Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und der für die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der wissenschaftlichen Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums und folgende Durchschnittsnoten der Modulnoten an das Landeslehrerprüfungsamt:

1. Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),

2. Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen Fachdidaktiken,

3. Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums,

4. Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnoten der Modulnoten wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt; bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnoten der Modulnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus und übermittelt diese an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Studienleistung oder einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in seine/ihre jeweilige schriftliche Ausarbeitung und die darauf bezogenen Gutachten beziehungsweise in die Prüfungsprotokolle seiner/ihrer jeweiligen mündlichen Prüfung beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung treten folgende Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 21. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 16, S. 51–60), zuletzt geändert am 6. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 9, S. 25–27),

2. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Chemie (Lehramtsstudiengang) vom 19. August 1983 (W. u. K. 1983, S. 511–514), zuletzt geändert am 6. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 8, S. 24),

3. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang) vom 2. Juli 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 328–331), zuletzt geändert am 5. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 25, S. 93),

4. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Informatik (Lehramtsstudiengang) vom 19. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 17, S. 108–118),

5. Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 46, S. 257–265),

6. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang) vom 13. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 41, S. 224–232), zuletzt geändert am 3. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 19, S. 58),

7. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Physik (Lehramtsstudiengang) vom 19. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 8, S. 19–25),

8. die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer im Lehramtsstudiengang Deutsch, Englisch, Erziehungswissenschaft, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport in Anlage B der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 11. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 29, S. 89–161), zuletzt geändert am 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 46, S. 183–184).

(3) Die Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gelten für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert waren und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaft-

liche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 in ein anderes Hauptfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln. Orientierungsprüfungen und Zwischenprüfungen nach den Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien können letztmalig bis zum 30. September 2016 (Ausschlussfristen) abgelegt werden.

(4) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Beifach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität aufgenommen haben, setzen dieses nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252) fort.

(5) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Beifach Französisch, Italienisch oder Spanisch oder im Hauptfach Philosophie/Ethik oder Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität aufgenommen haben, setzen dieses nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494) fort.

Anlage A Fächerkatalog für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Biologie (Hauptfach/Beifach)
Chemie (Hauptfach/Beifach)
Dänisch (Beifach als Erweiterungsfach)
Deutsch (Hauptfach/Beifach)
Englisch (Hauptfach/Beifach)
Erziehungswissenschaft (Hauptfach)
Französisch (Hauptfach/Beifach)
Geographie (Hauptfach/Beifach)
Geologie (Beifach)
Geschichte (Hauptfach/Beifach)
Griechisch (Hauptfach/Beifach)
Griechisch-römische Archäologie (Beifach als Erweiterungsfach)
Informatik (Hauptfach)
Italienisch (Hauptfach/Beifach)
Katholische Theologie (Hauptfach/Beifach)
Latein (Hauptfach/Beifach)
Mathematik (Hauptfach/Beifach)
Norwegisch (Beifach als Erweiterungsfach)
Philosophie/Ethik (Hauptfach)
Physik (Hauptfach/Beifach)
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Hauptfach)
Schwedisch (Beifach als Erweiterungsfach)
Spanisch (Hauptfach/Beifach)
Sport (Hauptfach/Beifach)

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Erläuterung der Abkürzungen:

B	Blockkurs
Ex	Exkursion
K	Kolloquium
M	Mentorat
Pr	Praktikum
S	Seminar
S/Ü	Seminar oder Übung
S, Ü	Seminar und Übung
S/V, Ü	Seminar oder Vorlesung und Übung
V	Vorlesung
V/M	Vorlesung oder Mentorat
V/S	Vorlesung oder Seminar
V, S	Vorlesung und Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V, S, Ü	Vorlesung und Seminar und Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
V, Ü	Vorlesung und Übung
Ü	Übung

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.
PL/SL	Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

Biologie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Biologie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

Chemie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Profilmodul im Fach Biologie im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

Ökologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	
Spezielle Ökologie: Lebensräume im Freiburger Raum	V	P	1	SL

Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Ü	P	3	

Entwicklungsbiologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Entwicklungsbiologie	V	P	3	PL
Anatomie, Histologie und Embryologie der Wirbeltiere und niederen Deuterostomier	Ü	P	5	

Physiologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

Evolution und Verhalten (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ringvorlesung „Biologie des Menschen“	V	P	2	SL
Verhaltensbiologie	V	P	2	SL
Vergleichende Biologie der Tiere	Ü	P	3	SL
Oberseminar A	S	P	2	PL

Biotechnologie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Biotechnologie/Natur als Vorbild	V	P	1	PL
Biotechnologie	Ü	P	2	
Funktionsmorphologie	Ü	P	2	

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

Profil- oder Projektmodul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

(3) Fachdidaktik-Module

Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

Fachdidaktik II (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	7	PL

(4) Für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen sind im Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der Botanik, im Modul Grundlagen der Zoologie und im Modul Ökologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Biologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Biologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist folgendes fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der Botanik, im Modul Grundlagen der Zoologie und im Modul Ökologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

Biologie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

Chemie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Profilmodul im Fach Biologie im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

Ökologie (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	

Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V,	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Ü	P	3	

Physiologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

Evolution und Verhalten (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ringvorlesung „Biologie des Menschen“	V	P	2	SL
Oberseminar A	S	P	2	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL
Oberseminar B	S	WP	2	PL

(3) Fachdidaktik-Module

Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

Fachdidaktik II (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	2	PL

(4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biologisches Profil- oder Projektmodul	V, Pr/ Ü/S	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Biologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Zellbiologie und Evolutionsbiologie	V	P	3	PL
Zellbiologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	Ü	P	3	

Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Genetik/Molekularbiologie	V	P	2	PL
Grundkurs Genetik/Molekularbiologie	Ü	P	3	
Diskussion zur Vorlesung	Ü	P	1	SL

Grundlagen der Botanik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Morphologie und Evolution der Pflanzen	V	P	3	PL
Morphologie und Systematik der Pflanzen (mit Bestimmungsübungen Pflanzen)	Ü	P	5	

Grundlagen der Zoologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Baupläne und Systeme der Tiere	V	P	2	PL
Zoologische Bestimmungsübungen	Ü	P	2	
Baupläne der Wirbellosen	Ü	P	3	
Einführung in die Kenntnis der heimischen Fauna	V	P	1	

Chemie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V	P	2	PL
Chemisches Praktikum	Pr	P	4	

Dieses Modul ist durch ein Biologisches Profilmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu ersetzen, wenn Chemie als zweites Hauptfach studiert wird.

Ökologie (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Allgemeine Ökologie	V	P	2	PL
Geobotanische Geländeübungen	Ü	P	3	
Zoologische Geländeübungen	Ü	P	2	

Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Biochemie mit Übungen	V, Ü	P	3	PL
Grundlagen der Mikrobiologie und Immunbiologie	V	P	2	
Grundkurs Mikrobiologie	Pr	P	3	

Physiologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Einführung in die Physiologie	V	P	4	PL
Grundkurs Pflanzenphysiologie	Ü	P	2	
Grundkurs Neurobiologie, Tierphysiologie und Biophysik	Ü	P	2	

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Biodiversität und Ökologie von Lebensräumen (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Biodiversität	V	P	2	SL
Fortgeschrittenenexkursion (aus den Bereichen Botanik, Zoologie und/oder Mikrobiologie) oder Ökologische Geländeübungen	Ex/Ü	WP	4	SL

(3) Fachdidaktik-Module

Fachdidaktik I (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Der Biologieunterricht am Gymnasium – eine Fachdidaktik	S	P	3	SL

Fachdidaktik II (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Experimentalkurs	Ü	P	2	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder im Modul Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens oder im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Biologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Als Modulnoten gelten die Ergebnisse der Modulprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Biologie beträgt ein Jahr.

Chemie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Chemie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	P	5	SL Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für den Einführungskurs Chemisches Arbeiten ist die bestandene erste Teilklausur der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie.

Anorganische Chemie A für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie II	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie und dem Einführungskurs Chemisches Arbeiten.

Anorganische Chemie B für Lehramt (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie I	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Oberseminar Anorganische Chemie für Lehramt	S	P	2	PL Vortrag

Organische Chemie A für Lehramt (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organische Chemie I	V+Ü	P	4+1	PL Klausur
Organische Chemie II	V+Ü	P	5+1	PL Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Pr	P	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt sind das erfolgreich abgeschlossene Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt und die erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II.

Organische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organischen Chemie Reaktionsmechanismen	V	P	5	SL
Oberseminar Organische Chemie für Lehramt	S	P	2	PL Vortrag

Physikalische Chemie A für Lehramt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie I	V+Ü	P	6+3	PL Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	Pr+S	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die bestandene Klausur der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I.

Physikalische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie II	V+Ü	P	6+1	PL Klausur

Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch
Organische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch
Physikalische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Modul Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt sind die bestandene Zwischenprüfung und das erfolgreich absolvierte Modul Organische Chemie A für Lehramt.

Rechenmethoden/Physik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V+Ü	P	4+2	PL Klausur
Einführung in die Physik*	V	P	6	PL Klausur

* Belegt werden kann die Vorlesung Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler oder die Vorlesung Grundlagen der Physik für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I	V	P	4	PL Klausur
Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I	Pr oder V	WP	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch oder PL Klausur

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik Chemie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Didaktik der Chemie	V	P	2	SL
Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche	Pr	P	6	PL schriftlich; mündlich; praktisch
Experimentalseminar: Anleitung zur Durchführung von Experimentalunterricht	Ü	P	2	PL schriftlich; mündlich; praktisch

(4) Für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen sind im Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführungskurs Chemisches Arbeiten im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Anorganische Chemie II im Modul Anorganische Chemie A für Lehramt,
– Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt im Modul Anorganische Chemie A für Lehramt,
– Organische Chemie I im Modul Organische Chemie A für Lehramt und
– Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt im Modul Physikalische Chemie A für Lehramt.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	Berechung der Modulnote
Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt	100 % Einführungskurs Chemisches Arbeiten
Anorganische Chemie A für Lehramt Anorganische Chemie B für Lehramt Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt Rechenmethoden/Physik	nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten
Organische Chemie A für Lehramt	25 % Organische Chemie I 25 % Organische Chemie II 50 % Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt
Organische Chemie B für Lehramt	100 % Oberseminar Organische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie A für Lehramt	50 % Physikalische Chemie I 50 % Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie B für Lehramt	100 % Physikalische Chemie II
Wahlmodul	50 % Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I 50 % Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I
Fachdidaktik Chemie	60 % Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche 40 % Experimentalseminar: Anleitung zur Durchführung von Experimentalunterricht

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik Chemie gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine dritte Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(3) Zur Notenverbesserung können bestandene Klausuren in höchstens drei Fällen wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der beiden auf die bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Chemie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Chemie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Chemie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot Chemie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Chemie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Chemie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	**Berechung der Modulnote**
Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt	100 % Einführungskurs Chemisches Arbeiten
Anorganische Chemie A für Lehramt Anorganische Chemie B für Lehramt Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt Rechenmethoden/Physik	nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten
Organische Chemie A für Lehramt	25 % Organische Chemie I 25 % Organische Chemie II 50 % Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt
Organische Chemie B für Lehramt	100 % Oberseminar Organische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie A für Lehramt	50 % Physikalische Chemie I 50 % Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie B für Lehramt	100 % Physikalische Chemie II
Wahlmodul	50 % Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I 50 % Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I
Fachdidaktik Chemie	60 % Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche 40 % Experimentalseminar: Anleitung zur Durchführung von Experimentalunterricht

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik Chemie gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine dritte Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(3) Zur Notenverbesserung können bestandene Klausuren in höchstens drei Fällen wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der beiden auf die bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Chemie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 79 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	P	5	SL Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für den Einführungskurs Chemisches Arbeiten ist die bestandene erste Teilklausur der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie.

Anorganische Chemie A für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie II	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie und dem Einführungskurs Chemisches Arbeiten.

Anorganische Chemie B für Lehramt (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie I	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Oberseminar Anorganische Chemie für Lehramt	S	P	2	PL Vortrag

Organische Chemie A für Lehramt (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organische Chemie I	V+Ü	P	4+1	PL Klausur
Organische Chemie II	V+Ü	P	5+1	PL Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Pr	P	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt sind das erfolgreich abgeschlossene Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt und die erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II.

Organische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organische Chemie Reaktionsmechanismen	V	P	5	SL
Oberseminar Organische Chemie für Lehramt	S	P	2	PL Vortrag

Physikalische Chemie A für Lehramt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie I	V+Ü	P	6+3	PL Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	Pr+S	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt ist die bestandene Klausur der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I.

Physikalische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie II	V+Ü	P	6+1	PL Klausur

Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch
Organische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch
Physikalische Chemie Fortgeschrittenenpraktikum	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Modul Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt sind die bestandene Zwischenprüfung und das erfolgreich absolvierte Modul Organische Chemie A für Lehramt.

Rechenmethoden/Physik (6 ECTS-Punkte)
Im Modul Rechenmethoden/Physik müssen insgesamt 6 ECTS-Punkte erworben werden.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie	V+Ü	WP	6	PL Klausur
Einführung in die Physik*	V	WP	6	PL Klausur

* Belegt werden kann die Vorlesung Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler oder die Vorlesung Grundlagen der Physik für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

(2) Darüber hinaus sind im Hauptfach Chemie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 2 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Chemie genannten Module zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführungskurs Chemisches Arbeiten im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Anorganische Chemie II im Modul Anorganische Chemie A für Lehramt,
– Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt im Modul Anorganische Chemie A für Lehramt,
– Organische Chemie I im Modul Organische Chemie A für Lehramt und
– Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt im Modul Physikalische Chemie A für Lehramt.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	Berechung der Modulnote
Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt	100 % Einführungskurs Chemisches Arbeiten
Anorganische Chemie A für Lehramt Anorganische Chemie B für Lehramt Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt	nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten
Organische Chemie A für Lehramt	25 % Organische Chemie I 25 % Organische Chemie II 50 % Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt
Organische Chemie B für Lehramt	100 % Oberseminar Organische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie A für Lehramt	50 % Physikalische Chemie I 50 % Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie B für Lehramt	100 % Physikalische Chemie II
Rechenmethoden/Physik	100 % Rechenmethoden der Physikalischen Chemie oder Einführung in die Physik

Wahlmodul	50 % Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I 50 % Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I
Fachdidaktik Chemie	60 % Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche 40 % Experimentalseminar: Anleitung zur Durchführung von Experimentalunterricht

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik Chemie gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine dritte Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(3) Zur Notenverbesserung können bestandene Klausuren in höchstens drei Fällen wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der beiden auf die bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

Chemie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Chemie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	P	5	SL Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für den Einführungskurs Chemisches Arbeiten ist die bestandene erste Teilklausur der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie.

Anorganische Chemie A für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie II	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie und dem Einführungskurs Chemisches Arbeiten.

Anorganische Chemie B für Lehramt (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie I	V+Ü	P	3+1	PL Klausur

Organische Chemie A für Lehramt (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organische Chemie I	V+Ü	P	4+1	PL Klausur
Organische Chemie II	V+Ü	P	5+1	PL Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt sind das erfolgreich abgeschlossene Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt und die erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II.

Physikalische Chemie A für Lehramt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie I	V+Ü	P	6+3	PL Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	Pr+S	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die bestandene Klausur der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I.

Physikalische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie II	V+Ü	P	6+1	PL Klausur

Rechenmethoden/Physik (6 ECTS-Punkte)
Im Modul Rechenmethoden/Physik müssen insgesamt 6 ECTS-Punkte erworben werden.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie	V+Ü	WP	6	PL Klausur
Einführung in die Physik*	V	WP	6	PL Klausur

* Belegt werden kann die Vorlesung Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler oder die Vorlesung Grundlagen der Physik für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I	V	P	4	PL Klausur
Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I	Pr oder V	WP	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch oder PL Klausur

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik Chemie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche	Pr	P	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot Chemie.

(5) Für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen sind im Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Chemie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Chemie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	Berechung der Modulnote
Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt	100 % Einführungskurs Chemisches Arbeiten
Anorganische Chemie A für Lehramt	nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten

Anorganische Chemie B für Lehramt	100 % Anorganische Chemie I
Organische Chemie A für Lehramt	25 % Organische Chemie I 25 % Organische Chemie II 50 % Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie A für Lehramt	50 % Physikalische Chemie I 50 % Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie B für Lehramt	100 % Physikalische Chemie II
Rechenmethoden/Physik	100 % Rechenmethoden der Physikalischen Chemie oder Einführung in die Physik
Wahlmodul	50 % Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I 50 % Grundpraktikum Biochemie oder Makromolekulare Chemie I
Fachdidaktik Chemie	100 % Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik Chemie gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine dritte Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(3) Zur Notenverbesserung können bestandene Klausuren in höchstens drei Fällen wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der beiden auf die bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Chemie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 59 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	P	5	SL Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für den Einführungskurs Chemisches Arbeiten ist die bestandene erste Teilklausur der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie.

Anorganische Chemie A für Lehramt (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie II	V+Ü	P	3+1	PL Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie und dem Einführungskurs Chemisches Arbeiten.

Anorganische Chemie B für Lehramt (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Anorganische Chemie I	V+Ü	P	3+1	PL Klausur

Organische Chemie A für Lehramt (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organische Chemie I	V+Ü	P	4+1	PL Klausur
Organische Chemie II	V	P	5	PL Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Pr	P	4	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt sind das erfolgreich abgeschlossene Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt und die erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II.

Physikalische Chemie A für Lehramt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie I	V+Ü	P	6+3	PL Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	Pr+S	P	3	PL schriftlich; mündlich; praktisch

Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt ist die bestandene Klausur der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I.

Physikalische Chemie B für Lehramt (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physikalische Chemie II	V+Ü	P	6+1	PL Klausur

Rechenmethoden/Physik (6 ECTS-Punkte)
Im Modul Rechenmethoden/Physik müssen insgesamt 6 ECTS-Punkte erworben werden.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie	V+Ü	WP	6	PL Klausur
Einführung in die Physik*	V	WP	6	PL Klausur

* Die Vorlesung Einführung in die Physik wird entweder aus der Veranstaltung Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler oder aus Grundlagen der Physik für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie belegt.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I oder Makromolekulare Chemie I	V	WP	4	PL Klausur

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik Chemie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche	Pr	P	5	PL schriftlich; mündlich; praktisch

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführungskurs Chemisches Arbeiten im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Chemie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	Berechung der Modulnote
Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramt	100 % Einführungskurs Chemisches Arbeiten
Anorganische Chemie A für Lehramt	nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten

Anorganische Chemie B für Lehramt	100 % Anorganische Chemie I
Organische Chemie A für Lehramt	25 % Organische Chemie I 25 % Organische Chemie II 50 % Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie A für Lehramt	50 % Physikalische Chemie I 50 % Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt
Physikalische Chemie B für Lehramt	100 % Physikalische Chemie II
Rechenmethoden/Physik	100 % Rechenmethoden der Physikalischen Chemie oder Einführung in die Physik
Wahlmodul	100 % Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I oder Makromolekulare Chemie I
Fachdidaktik Chemie	100 % Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik Chemie gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine dritte Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt.

(3) Zur Notenverbesserung können bestandene Klausuren in höchstens drei Fällen wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der beiden auf die bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Allg. und Anorganische Chemie für Lehramt	Anorganische Chemie A für Lehramt	Anorganische Chemie B für Lehramt	Organische Chemie A für Lehramt	Organische Chemie B für Lehramt	Physikalische Chemie A für Lehramt	Physikalische Chemie B für Lehramt	Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt	Rechenmethoden/Physik	Fachdidaktik Chemie
2.1	**Grundkonzepte der Chemie**										
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	x	x	x							x
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept	x	x	x					x		x
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	x	x	x	x				x		x
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	x		x			x				x
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	x	x				x				x
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens	x	x		x		x		x		x
2.2	**Anorganische Chemie**										
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle/Molekülchemie		x	x							
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie		x								
2.2.3	bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik	x	x	x					x		
2.2.4	analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie		x	x					x		x
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)		x	x					x		
2.2.6	vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)		x	x					x		
2.2.7	aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: zum Beispiel Bioanorganik, Materialforschung (HF)		x	x					x		
2.3	**Organische Chemie**										
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppen, Heterocyclen				x						
2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie						x	x	x		x
2.3.3	Stereochemie und Chiralität						x		x		
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S_N, S_E, S_R, Addition, Eliminierung)					x					
2.3.5	technische Produkte				x						
2.3.6	biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)				x		x				
2.3.7	weitere Reaktionsmechanismen: zum Beispiel Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)					x	x				
2.3.8	aktuelle Aspekte der organischen Chemie: zum Beispiel Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie (HF)						x				
2.4	**Physikalische Chemie**										
2.4.1	quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, flüssigen und festen Zustandes							x			
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistischer Sicht, Thermochemie						x				
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse						x				
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht						x				
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Aktivierung und Katalyse chemischer Reaktionen						x				
2.4.6	NMR-Spektroskopie (HF)										
2.4.7	physikalisch-chemische Messmethoden (HF)						x		x		

2.4.8	Elektrochemie (HF)							**x**			
2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: zum Beispiel elektrochemische Energiespeicher (HF), photochemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik (HF), Physikalische Chemie der Effektstoffe (Farbstoffe, Pigmente, Flüssigkristalle, Tenside, Nanopartikel) (HF)							**x**			
2.5	**Fachübergreifende Studieninhalte**										
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik									**x**	
2.5.2	ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik		**x**	**x**						**x**	**x**
2.6	**Grundlagen der Fachdidaktik**										
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenzorientierung und Bildungsstandards										**x**
2.6.2	vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik										**x**
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler										**x**
2.6.4	fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht										**x**
2.6.5	fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren										**x**
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments										**x**
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte										**x**
2.6.8	Prinzipien der Planung und Durchführung einer am Experiment orientierten Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II (HF)										**x**
2.6.9	Formen der Leistungsmessung und Evaluation (HF)										**x**

Dänisch – Beifach

Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fortgeschrittenenkurs I Dänisch	Ü	P	4	PL
Fortgeschrittenenkurs II Dänisch	Ü	P	4	PL
Sprachpraktische Übung Dänisch	Ü	P	5	PL
Lektüre und Interpretation dänischer Literatur	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses II Dänisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Dänisch.
Voraussetzung für den Besuch der Sprachpraktischen Übung Dänisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Dänisch.

Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3	SL
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6	PL
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars zu einem Thema der skandinavischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur.

Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Kultur	V	P	3	SL
Landeskunde Dänemark	Ü	P	6	PL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Wahlmodule:

– Skandinavische Kultur des Mittelalters
– Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung
– Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung
– Studienrelevanter Aufenthalt in Dänemark

Skandinavische Kultur des Mittelalters (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3	SL
Einführung in das Altnordische	S	P	6	SL

Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur oder Kultur	V	P	3	SL
Seminar zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	S	P	6	SL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Dänemark (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Studienrelevanter Aufenthalt in Dänemark (siehe Erläuterung)		P	9	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Dänemark:
Es ist ein insgesamt mindestens sechswöchiger studienrelevanter Aufenthalt in Dänemark zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass dieser von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Fach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

(4) Ergänzendes Modul
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eine oder mehrere skandinavistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachpraxis, Landeskunde, Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
   a) Sprachkompetenz
      – Fortgeschrittenenkurs I Dänisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Fortgeschrittenenkurs II Dänisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Sprachpraktische Übung Dänisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Lektüre und Interpretation dänischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen
      – Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde
      – Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskunde Dänemark: mündliche Modulteilprüfung
   d) Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen
      – Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Fachdidaktik
      – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	dreifach
Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde	zweifach
Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Dänisch als Erweiterungsfach werden in deutscher oder dänischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder dänischer Sprache zu erbringen.

Deutsch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Deutsch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6	PL
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6	PL

Vertiefung I – Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4	SL
Epochenvorlesung	V	P	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	WP	6	PL
Vorlesung Gattung/Autor	V	WP	2	SL
Vorlesung Klassikerlektüre	V	WP	2	SL

Vorlesung Sprachwandel in der Vormoderne	V	WP	2	SL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon ein Proseminar und eine Vorlesung.

Vertiefung II – Sprachwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachgeschichte/Sprachwandel	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8/6	PL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
– Es müssen ein Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten und ein Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.
– Es muss entweder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachgeschichte/Sprachwandel belegt werden.
– Es muss entweder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln oder das Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition belegt werden.

Vertiefung II – Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur vor 1700	S	P	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1700 bis 1850	S	P	8/6	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1850	S	P	8/6	PL

Es müssen zwei Hauptseminare im Umfang von 8 ECTS-Punkten sowie ein Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten, wobei mindestens eine Vorlesung oder ein Forschungskolloquium/Forschungskurs zu belegen ist, in der bzw. dem eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:
– Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
– Forschungskolloquien/Forschungskurse (3 ECTS-Punkte)
– Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	P	5	PL
Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der drei folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

– Grundzüge der Gattungspoetik
– Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
– Einführung in die Linguistik

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – schriftliche Modulteilprüfungen in den beiden der folgenden drei Lehrveranstaltungen im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     – Grundzüge der Gattungspoetik
     – Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
     – Einführung in die Linguistik
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Sprachwissenschaft belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik
     – Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion
     – Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850
     – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur
     – Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
      – Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
      – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
      – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung

d) Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache
   – Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung
e) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
f) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
g) Wahlmodul
   – Vorlesung nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
     oder
     Forschungskolloquium/Forschungskurs nach Wahl des/der Studierenden:
     mündliche Modulteilprüfung
h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung
   – Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	vierfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:
– Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
– Forschungskolloquien/Forschungskurse (3 ECTS-Punkte)
– Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
      – Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
      – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
      – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung

d) Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache
   – Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung
e) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
f) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
g) Wahlmodul
   – Vorlesung nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
     oder
     Forschungskolloquium/Forschungskurs nach Wahl des/der Studierenden:
     mündliche Modulteilprüfung
h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung
   – Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	vierfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und

– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eine Vorlesung aus einem der Bereiche Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von 2 ECTS-Punkten, in der eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der drei folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Grundzüge der Gattungspoetik
– Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
– Einführung in die Linguistik

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – schriftliche Modulteilprüfungen in den beiden der folgenden drei Lehrveranstaltungen im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     – Grundzüge der Gattungspoetik
     – Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
     – Einführung in die Linguistik
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Sprachwissenschaft belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik
     – Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion
     – Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850
     – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart
   – schriftliche Modulteilprüfung in dem im Modul Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache belegten Proseminar:
     – Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur
     – Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung

c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
- Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung

d) Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung

e) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
- Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
- Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten: schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
- Vorlesung nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
- Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung
- Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	vierfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Deutsch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6	PL

Vertiefung I – Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4	SL
Epochenvorlesung	V	P	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung II – Sprachwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8	PL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Eine zweite der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II – Literaturwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

Vertiefung II – Literaturwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur vor 1700	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1700 bis 1850	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1850	S	WP	8	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Die zweite der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II –Sprachwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (9 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:
– Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
– Forschungskolloquien/Forschungskurse (3 ECTS-Punkte)
– Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	WP	5	PL
Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung	S	WP	5	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	SL

Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	SL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Vertiefung I – Sprachwissenschaft bzw. Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur belegt wurde, muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
      – Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
      – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
      – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
      – Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
      – ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
      – Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
      – ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (3 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten: entweder drei Examenskolloquien im Umfang von jeweils 1 ECTS-Punkt oder eine Vorlesung im Umfang von 2 ECTS-Punkten und ein Examenskolloquium im Umfang von 1 ECTS-Punkt. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:
– Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
– Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft in einer der beiden Lehrveranstaltungen Grundzüge der Gattungspoetik und Einführung in die Linguistik die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
      – Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
      – Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
      – Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850:
        schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart:
        schriftliche Modulteilprüfung
   d) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
      – Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
      – ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
      – Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
      – ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7
2.1	**Allgemeine Kenntnisse**							
2.1.1	situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x	x	x	x
2.1.2	sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x	x	x	x
2.2	**Literaturwissenschaft**							
2.2.1	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur (HF) Von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen (BF)			x	x		x	
2.2.2	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre			x	x		x	
2.2.3	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	x		x	
2.2.4	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen (HF)	x		x	x		x	
2.2.5	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse			x	x		x	
2.2.6	wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur			x	x		x	
2.2.7	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen			x			x	
2.2.8	Kinder- und Jugendliteratur			x	x		x	

2.2.9	wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	x		x	
2.2.10	verschiedene Formen der literarischen Kommunikation			x	x		x	
2.3	**Sprachwissenschaft**							
2.3.1	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen (HF)	x			x	x		
2.3.2	strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik	x	x			x		
2.3.2.1	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie	x	x		x	x		
2.3.2.2	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung	x	x			x		
2.3.2.3	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen	x	x			x		
2.3.2.4	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation	x	x			x		
2.3.3	ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie (HF)	x	x			x		
2.3.4	Grammatische und historische Grundlagen der Orthographie	x	x			x		x
2.4	**Fachdidaktik Deutsch**							
2.4.1	didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts							x
2.4.2	empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht							x
2.4.3	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)							x
2.4.4	Grundzüge der Mediendidaktik							x
2.4.5	Didaktik der gymnasialen Oberstufe (HF)							x

Modultitel:

Modul 1: Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
Modul 2: Vertiefung I – Sprachwissenschaft
Modul 3: Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
Modul 4: Vertiefung I – Ältere deutsche Literatur und Sprache
Modul 5: Vertiefung II – Sprachwissenschaft
Modul 6: Vertiefung II – Literaturwissenschaft
Modul 7: Fachdidaktik

Englisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Englisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6	PL
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Advanced Language Practice I	Ü	P	6	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	6	SL
Translation	Ü	P	6	PL

Landeskunde (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	6	SL
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6	PL

Englische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	6	PL
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6	PL
Survey of English Literature I – Middle Ages to 18th Century	V	P	2	SL

Englische Philologie – Vertiefung I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung II (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	8	PL

Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Major Changes in the History of English	V/Ü	P	2	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
– English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Pro- oder Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik I	V/Ü	P	5	SL
Fachdidaktik II	Ü/S	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Englische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Foundation Course: Grammar and Writing (Modul Sprachkompetenz – Grundlagen):

schriftliche Modulteilprüfung
– Foundation Course: Speaking English (Modul Sprachkompetenz – Grundlagen): mündliche Modulteilprüfung
– Introduction to Literary Studies (Modul Englische Philologie – Grundlagen): schriftliche Modulteilprüfung
– Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Englische Philologie – Vertiefung I nach Wahl des/der Studierenden:
  – Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  – Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
      – Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
   b) Sprachkompetenz – Vertiefung
      – Translation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Landeskunde
      – Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung
   d) Englische Philologie – Grundlagen
      – Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
      – Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Englische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Englische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
      bzw.
      English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
   h) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	sechzehnfach
Wahlmodul	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl anglistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Landeskunde, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
      – Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
   b) Sprachkompetenz – Vertiefung
      – Translation: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Landeskunde
      – Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung
   d) Englische Philologie – Grundlagen
      – Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
      – Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Englische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Englische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
      bzw.
      English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
   h) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	sechzehnfach
Wahlmodul	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

English in the Classroom: Teaching English (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	WP	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Englische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Foundation Course: Grammar and Writing (Modul Sprachkompetenz – Grundlagen): schriftliche Modulteilprüfung
   – Foundation Course: Speaking English (Modul Sprachkompetenz – Grundlagen): mündliche Modulteilprüfung
   – Introduction to Literary Studies (Modul Englische Philologie – Grundlagen):

schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Englische Philologie – Vertiefung I nach Wahl des/der Studierenden:
  - Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Sprachkompetenz – Grundlagen
      - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
      - Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung

   b) Sprachkompetenz – Vertiefung
      - Translation: schriftliche Modulteilprüfung

   c) Landeskunde
      - Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

   d) Englische Philologie – Grundlagen
      - Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
      - Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

   e) Englische Philologie – Vertiefung I
      - Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      - Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   f) Englische Philologie – Vertiefung II
      - Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      - Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   g) Fachdidaktik
      - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	sechzehnfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste

Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Englisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6	PL
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Advanced Language Practice I	Ü	P	6	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	6	SL

Landeskunde (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6	PL

Englische Philologie – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	6	PL
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung I (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	5	PL
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
– English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	V/Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl anglistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Landeskunde, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
      – Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
   b) Landeskunde
      – Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung
   c) Englische Philologie – Grundlagen
      – Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
      – Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Englische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Englische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Wahlmodul
      English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
      bzw.
      English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture
      – Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung
   g) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach

Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach
Wahlmodul	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

English in the Classroom: Teaching English (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	WP	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Englische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
      – Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung
   b) Landeskunde
      – Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung
   c) Englische Philologie – Grundlagen
      – Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
      – Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Englische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Englische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		**Modul 1**	**Modul 2**	**Modul 3**	**Modul 4**	**Modul 5**	**Modul 6**	**Modul 7**
2.1	**Sprachpraxis**							
2.1.1	**Sprachliche Fertigkeiten**							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x	x	x	x	
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x	x	x	x	
2.1.1.3	adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	x	x	x	x	x	x	
2.1.1.4	textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	x	x	x	x	x	x	
2.1.1.5	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil	x	x		x	x	x	
2.1.2	**Sprachliche Mittel**							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation	x	x		x			
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik	x	x	x	x	x	x	x
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax	x	x		x	x	x	
2.1.2.4	Stilistik	x	x		x	x	x	
2.1.3	**Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb**							
		x	x	x	x	x	x	
2.2	**Sprachwissenschaft**							
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden				x	x	x	
2.2.2	allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive				x	x	x	
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft, gegebenenfalls an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik				x	x	x	
2.2.4	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache				x	x	x	
2.2.5	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie				x	x	x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union				x	x	x	
2.2.7	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels				x	x	x	
2.2.8	fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsenglischen (HF)					x	x	
2.3	**Literaturwissenschaft**							
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden				x	x	x	
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation				x	x	x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache				x	x	x	

2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Vermittlungsformen				x	x	x	
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft im HF)				x	x	x	
2.3.6	vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei, Beifach mindestens eines dieser Gebiete)					x	x	
2.3.7	auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares				x	x	x	
2.3.8	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft im HF)				x	x	x	
2.4	**Landes- und Kulturwissenschaften**							
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x				
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x	x	x	x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x	x	
2.4.4	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen	x	x	x	x	x	x	
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften			x	x	x	x	
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs			x	x	x	x	
2.5	**Grundlagen der Fachdidaktik**							
2.5.1	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht	x	x					x
2.5.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts	x	x					x
2.5.3	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)							x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums; Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)							x
2.5.6	Formen forschenden Lernens (vertieft im HF)					x	x	x

Modultitel:

Modul 1: Sprachkompetenz – Grundlagen
Modul 2: Sprachkompetenz – Vertiefung
Modul 3: Landeskunde
Modul 4: Englische Philologie – Grundlagen
Modul 5: Englische Philologie – Vertiefung I
Modul 6: Englische Philologie – Vertiefung II
Modul 7: Fachdidaktik

Erziehungswissenschaft – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –
– 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Schlüsselkompetenzen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienorganisation und Strategien selbstgesteuerten Lernens	Ü	P	4	SL
Gegenstandsbereiche und Methoden der Erziehungswissenschaft (Wissenschaftstheorie)	S	P	6	SL

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	6	PL
Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	6	PL
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	6	PL

Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne	S	P	6	PL/SL
Individuelle Bedingungen des Lernens	S	P	6	PL/SL

Bildung und Erziehung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Bildungs- und Erziehungstheorien	S	P	6	PL/SL
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	S	P	6	PL/SL

Lehren und Lernen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development	S	P	6	PL/SL
Theorien des Lehrens	S	P	6	PL/SL
Diagnostik in Schule und Weiterbildung	S	P	6	PL/SL

Qualitätsentwicklung in der Schule (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern	S	P	6	PL/SL
Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern	S	P	6	PL/SL

Forschungs- und Entwicklungsprojekt (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule	S	P	10	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Schulpädagogik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	PL/SL

Zwei der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung im Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien (Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens nach Wahl des/der Studierenden:
     - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
     - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Bildung und Erziehung nach Wahl des/der Studierenden:
     - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
     - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
      – Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
        – Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Bildung und Erziehung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
        – Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lehren und Lernen
      – Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
        – Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
        – Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Qualitätsentwicklung in der Schule
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
        – Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
   f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt
      – Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –
– 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Erziehungswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 2 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	SL

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Schulpädagogik belegt wurde, muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
      – Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
        – Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Bildung und Erziehung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
        – Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lehren und Lernen
      – Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
        – Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
        – Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Qualitätsentwicklung in der Schule
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
        – Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
   f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt
      – Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –
– 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Erziehungswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	PL

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung im Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und die in Nr. 2 genannten Nachweise vorliegen:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien (Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens nach Wahl des/der Studierenden:
     – Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
     – Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Bildung und Erziehung nach Wahl des/der Studierenden:
     – Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
     – Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
      – Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
        – Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Bildung und Erziehung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
        – Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lehren und Lernen
      – Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
        – Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
        – Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Qualitätsentwicklung in der Schule
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
        – Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
   f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt
      – Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Französisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Französisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Französische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Französische Philologie – Vertiefung I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Französische Philologie – Vertiefung II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4	SL

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C2.1)	Ü	P	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (14 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		P	14	PL

Studienprojekt im französischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Einführung in die französische Sprachwissenschaft im Modul Französische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Französische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

– Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
– Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Französische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Französische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Französische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   - Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   - Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzung für das Belegen des Wahlmoduls entfällt.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen)
   a) Französische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Französische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft:

schriftliche Modulteilprüfung

c) Französische Philologie – Vertiefung II
   – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft
   – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
   – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
     – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach

Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist eines der folgenden fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul I (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	SL

Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Wahlmodul II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		P	8	PL

Studienprojekt im französischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Einführung in die französische Sprachwissenschaft im Modul Französische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Französische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   - Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen)
   a) Französische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Französische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Französische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Sprachkompetenz – Vertiefung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      Wahlmodul I
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

      bzw.
      Wahlmodul II
      – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Fachdidaktik

– Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Französisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Französisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 11 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Französische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Französische Philologie – Vertiefung I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Französische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (11 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten, wobei zwingend entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen ist:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	PL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	PL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	11	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:

Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		P	11	PL

Studienprojekt im französischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Französisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Französische Philologie – Grundlagen

- Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Französische Philologie – Vertiefung I
- Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Französische Philologie – Vertiefung II
- Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft
- Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
- Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul

Wahlmodul I
- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul II
- Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul III
- Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach

Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Französisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	SL

Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL
Lektüre von Grundlagentexten		WP	1–2	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Lektüre von Grundlagentexten:
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin die zu lesenden Texte. Die Anerkennung der Lektüre von Grundlagentexten setzt voraus, dass der/die Studierende die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Einführung in die französische Sprachwissenschaft im Modul Französische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Französisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Französische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Französische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Französische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft

- Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
- Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem französischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Landeskundliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik
- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Französische Philologie – Grundlagen	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Französische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7
2.1	**Sprachpraxis**							
2.1.1	**Sprachliche Fertigkeiten**							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen					x	x	
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x	x	
2.1.1.3	adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen				x	x	x	
2.1.1.4	textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten		x	x		x	x	
2.1.1.5	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil					x	x	
2.1.2	**Sprachliche Mittel**							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation					x		
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik						x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax					x	x	
2.1.3	**Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb**							
2.2	**Sprachwissenschaft**							
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden	x						
2.2.2	grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x	x					
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x	x				
2.2.4	grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x	x	x				
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprachen (HF)		x	x				
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprachen und Sprach(en)politik (HF)		x	x				

2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)	x						
2.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt (HF)	x						
2.3	**Literaturwissenschaft**							
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden	x	x					
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation		x	x				
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x						
2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x		x				
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)			x				
2.3.6	vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 19. bis 21. Jahrhundert)		x	x				
2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft im HF)			x	x			
2.4	**Landes- und Kulturwissenschaften**							
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer				x			
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x			
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive				x			
2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x			
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)	x			x			
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)	x			x			
2.5	**Grundlagen der Fachdidaktik**							
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts							x
2.5.3	fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)							x

2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)							x

Modultitel:

Modul 1: Französische Philologie – Grundlagen
Modul 2: Französische Philologie – Vertiefung I
Modul 3: Französische Philologie – Vertiefung II
Modul 4: Landes- und Kulturwissenschaft
Modul 5: Sprachkompetenz – Grundlagen
Modul 6: Sprachkompetenz – Vertiefung
Modul 7: Fachdidaktik

Geographie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Geographie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (75 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Große Geländeübung, mindestens acht Tage	Pr	P	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	P	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	P	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	P	5	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus. Die Belegung des Moduls Große Geländeübung setzt das Bestehen derjenigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (19 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	S	WP	5	PL
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	S	WP	5	PL
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Entwicklungsforschung und -zusammenarbeit	V/S	WP	5	PL

Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Global Change – Regional Response	V	WP	5	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten	S+Ü	WP	5	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Physisch-geographische Geländemethoden	Pr	WP	5	PL
Politische Geographie/Politische Ökologie	V/Ü	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL
Statistik	V+Ü	WP	5	PL
Umweltforschung und Klimawandel	V/S	WP	5	PL
Umweltplanung, räumliche Planung und Planungsrecht	S+P	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 19 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus. Die Belegung des Moduls Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Fernerkundung voraus.

(3) Fachdidaktik-Module (10 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Fachdidaktik I – Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen	S	P	5	PL
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachdidaktik I – Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen voraus.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:
– Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
– Biogeographie,
– Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
– Geomorphologie,
– Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn in den folgenden fünf Modulen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
– Biogeographie,
– Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
– Geomorphologie und
– Wirtschaftsgeographie.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder ergänzende fachwissenschaftliche Module, die nicht bereits als fachwissenschaftliche Wahlmodule gemäß Ziffer 1 § 2 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie belegt wurden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 13 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich sind aus den unter Ziffer 1 § 2 Absatz 2 genannten fachwissenschaftlichen Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:
– Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
– Biogeographie,
– Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
– Geomorphologie,
– Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn in den folgenden fünf Modulen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
– Biogeographie,
– Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes und
– Geomorphologie und
– Wirtschaftsgeographie.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

Geographie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (57 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

(4) Ergänzende Module (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder aus folgendem ergänzenden fachwissenschaftlichen Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	WP	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	WP	3	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 3 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (60 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (3 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	WP	3	SL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:
– Bevölkerungs- und Sozialgeographie,

– Biogeographie,
– Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
– Geomorphologie,
– Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten
Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

Geologie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (63 ECTS-Punkte)

Modul	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Prozesse der Erde: Endogene Geologie	V+Ü	P	5	PL
Prozesse der Erde: Exogene Geologie	V+Ü	P	5	PL
Kristalle – Minerale – Gesteine I	V+Ü	P	5	PL
Kristalle – Minerale – Gesteine II	V+Ü	P	5	PL
Karten – Gelände – Labor	Ü	P	10	PL
Energie und Georessourcen	V+B+Ex	P	6	PL
Sedimentäre Geologie und Paläontologie	V+Ü	P	7	PL
Modul zum Themenfeld „Wasser“	V+Ü	P	6	PL
Modul zum Themenfeld „Raum und Zeit“	V+Ü	P	6	PL
Modul zum Themenfeld „Kristallingeologie“	V+Ü	P	6	PL
Exkursionen	Ex	P	2	SL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl ein Modul zu einem der Themenfelder „Umwelt“, Oberflächennahe Prozesse“ und „Materialwissenschaften“ aus dem Studienangebot Geologie im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**SL/PL**
Fachdidaktik Chemische Wissenschaften	V+Ü	P	5	PL

(4) Ergänzende Module
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder Seminare und/oder Exkursionen aus dem Studienangebot Geologie im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Geologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das arithmetische Mittel aller entsprechenden Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Geologie in Verbindung mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Geologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist als fachwissenschaftliches Wahlmodul eine Exkursion im Umfang von 1 ECTS-Punkt aus dem Studienangebot Geologie zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der beiden Module Prozesse der Erde: Endogene Geologie und Prozesse der Erde: Exogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das arithmetische Mittel aller entsprechenden Modulnoten.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geologie (Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage G der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage G der Gymnasiallehrerprüfungsordnung	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7	Modul 8	Modul 9	Modul 10	Modul 11	Modul 12
2.1 Grundlegende Kenntnisse der Geologie, Mineralogie und Paläontologie												
2.1.1 exogene und endogene Dynamik inklusive geologischer und geochemischer Kreisläufe	x	x										
2.1.2 Minerale und Gesteine inklusive der Grundzüge von Kristallographie und Geochemie			x	x								
2.1.3 Rohstoffe und ihre Lagerstätten (Energierohstoffe, Metallerze, Wasser, Steine und Erden)				x		x		x				

2.1.4	Umwelt- und Hydrogeologie inklusive geochemischer und geophysikalischer Methoden					x			x				
2.1.5	Erdgeschichte, Evolution und Biodiversität							x		x			
2.1.6	Stratigraphie und Überblick über den geologischen Aufbau Europas, insbesondere Südwest-deutschlands							x		x		x	
2.2	**Kenntnis grundlegender Arbeits- und Darstellungsmethoden**												
2.2.1	Konstruktion und Interpretation geologischer Karten und Profile					x							
2.2.2	Labormethoden (zum Beispiel Polarisationsmikroskopie, Röntgenmethoden, strukturgeologische Methoden)			x	x	x					x		
2.2.3	Geländemethoden einschließlich einer geologischen Kartierung (zum Beispiel Gesteins- und Deformationsanalyse, Tracermethoden					x						x	
2.2.4	Computergestützte Modellierung (zum Beispiel geochemische, strukturgeologische oder hydrogeologische Modellierung)										x		
2.2.5	praktisches Arbeiten im Gelände					x						x	
2.3	**Grundlagen der Fachdidaktik**												
2.3.1	fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen												x
2.3.2	Schülervorverständnisse und Schülermotivation												x
2.3.3	Planung, Analyse und Evaluation von Unterricht												x
2.3.4	fachspezifische Unterrichts-methoden												x

Modultitel:

Modul 1: Prozesse der Erde: Endogene Geologie
Modul 2: Prozesse der Erde: Exogene Geologie
Modul 3: Kristalle – Minerale – Gesteine I
Modul 4: Kristalle – Minerale – Gesteine II
Modul 5: Karten – Gelände – Labor
Modul 6: Energie und Georessourcen
Modul 7: Sedimentäre Geologie und Paläontologie
Modul 8: Modul zum Themenfeld „Wasser“
Modul 9: Modul zum Themenfeld „Raum und Zeit“
Modul 10: Modul zum Themenfeld „Kristallingeologie“
Modul 11: Exkursionen
Modul 12: Fachdidaktik

Geschichte – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Geschichte sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Einführung in das Fachstudium (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	6	SL

Geschichte im Überblick (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	P	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.)	V	WP	4	PL/SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte (20 bzw. 22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	10	PL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	10	PL
Exkursion	Ex	WP	2	SL

Die Wahlpflicht-Exkursion (WP) muss belegt werden, wenn die Wahlpflicht-Exkursion im Modul Grundlagen Neuzeit nicht belegt wird.

Exkursion:
Es ist eine mindestens zweitägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Grundlagen Neuzeit (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL

Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. bis 21. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL
Exkursion	Ex	WP	2	SL

Eines der drei Wahlpflicht-Proseminare (WP) muss belegt werden. Die Wahlpflicht-Exkursion (WP) muss belegt werden, wenn die Wahlpflicht-Exkursion im Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte nicht belegt wird.

Exkursion:
Es ist eine mindestens zweitägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte (10 bzw. 20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Hauptseminar 1 zu einem Thema der Alten Geschichte	S	WP	10	PL
Hauptseminar 2 zu einem Thema der Alten Geschichte	S	WP	10	PL
Hauptseminar 1 zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	10	PL
Hauptseminar 2 zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	10	PL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Eine weitere Wahlpflichtveranstaltung (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung Neuzeit die Wahlpflichtveranstaltung nicht belegt wird. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium, das Bestehen der Zwischenprüfung sowie der Nachweis des Latinums und von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht).

Vertiefung Neuzeit (10 bzw. 20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Hauptseminar 1 zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	P	10	PL
Hauptseminar 2 zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	WP	10	PL

Die Wahlpflichtveranstaltung (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in das Fachstudium, das Bestehen der Zwischenprüfung sowie der Nachweis des Latinums und von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht).

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wissensvertiefung
– Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Wissensvertiefung (10 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	4	SL

Vorlesung oder Übung zu einem der Bereiche Deutsche, Westeuropäische, Osteuropäische, Außereuropäische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte, Landesgeschichte	V/Ü	WP	4	SL
Lektüre von Schlüsseltexten zu einer Epoche	M	WP	4	SL
Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/S	WP	6	SL
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	4	SL
Kurs 1 in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Kurs 2 in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Forschungskolloquium Alte Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Mittelalterliche Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Neuzeit	K	WP	2	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule	S	P	10	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und/oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.). Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik I	S	P	5	SL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat im Modul Grundlagen Neuzeit

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen

– Modulteilprüfungen in den beiden der folgenden drei Lehrveranstaltungen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, wobei eine schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen sind:
  – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
  – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (Modul Alte und Mittelalterliche Geschichte)
  – Proseminar mit Tutorat im Modul Grundlagen Neuzeit
– Überblicksvorlesung im Modul Geschichte im Überblick nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geschichte im Überblick
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Überblicksvorlesung Alte Geschichte: schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Mittelalter: schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
   b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
      – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
      – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
   c) Grundlagen Neuzeit
      – Proseminar mit Tutorat nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
   d) Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte
      – Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
      – weiteres Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden, wenn im Modul Vertiefung Neuzeit nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Vertiefung Neuzeit
      – Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
      – weiteres Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.), wenn im Modul Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	zweifach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	vierfach
Grundlagen Neuzeit	zweifach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	

mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach
Vertiefung Neuzeit	
mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geschichte als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben; davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geschichte als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen in den Modulen Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte und Vertiefung Neuzeit entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zu einem der Bereiche Deutsche, Westeuropäische, Osteuropäische, Außereuropäische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte, Landesgeschichte	V/Ü	WP	4	SL
Lektüre von Schlüsseltexten zu einer Epoche	M	WP	4	SL

Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/S	WP	6	SL
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	4	SL
Kurs in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Forschungskolloquium Alte Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Mittelalterliche Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Neuzeit	K	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Geschichte als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Geschichte als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geschichte im Überblick
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Überblicksvorlesung Alte Geschichte: schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Mittelalter: schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
   b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
      – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
      – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
   c) Grundlagen Neuzeit
      – Proseminar mit Tutorat nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
   d) Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte
      – Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
      – weiteres Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden, wenn im Modul Vertiefung Neuzeit nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Vertiefung Neuzeit
      – Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
      – weiteres Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.), wenn im Modul Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	zweifach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	vierfach
Grundlagen Neuzeit	zweifach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	
mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach
Vertiefung Neuzeit	
mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geschichte in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geschichte in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wissensvertiefung (4 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4	SL

Vorlesung oder Übung zur Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zu einem der Bereiche Deutsche, Westeuropäische, Osteuropäische, Außereuropäische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte, Landesgeschichte	V/Ü	WP	4	SL
Lektüre von Schlüsseltexten zu einer Epoche	M	WP	4	SL
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	4	SL
Kurs in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Forschungskolloquium Alte Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Mittelalterliche Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Neuzeit	K	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat im Modul Grundlagen Neuzeit

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Modulteilprüfungen in den beiden der folgenden drei Lehrveranstaltungen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, wobei eine schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen sind:
     – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
     – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (Modul Alte und Mittelalterliche Geschichte)
     – Proseminar mit Tutorat im Modul Grundlagen Neuzeit
   – Überblicksvorlesung im Modul Geschichte im Überblick nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geschichte im Überblick
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Überblicksvorlesung Alte Geschichte: schriftliche Modulteilprüfung
        – Überblicksvorlesung Mittelalter: schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:

- Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
- Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
- Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung

b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen Neuzeit
- Proseminar mit Tutorat nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung

d) Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte
- Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- weiteres Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden, wenn im Modul Vertiefung Neuzeit nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

e) Vertiefung Neuzeit
- Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.): schriftliche Modulteilprüfung
- weiteres Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.), wenn im Modul Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte nur ein Hauptseminar belegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik
- Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	zweifach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	vierfach
Grundlagen Neuzeit	zweifach
Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte	
mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach
Vertiefung Neuzeit	
mit einer Modulteilprüfung	dreifach
mit zwei Modulteilprüfungen	sechsfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Geschichte – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geschichte als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 59 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Einführung in das Fachstudium (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	6	SL

Geschichte im Überblick (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	4	PL/SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.)	V	WP	4	PL/SL

Drei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte (20 bzw. 21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	10	PL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	10	PL
Exkursion	Ex	WP	1	SL

Die Wahlpflicht-Exkursion (WP) muss belegt werden, wenn die Wahlpflicht-Exkursion im Modul Grundlagen Neuzeit nicht belegt wird.

Exkursion:
Es ist eine mindestens eintägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Grundlagen Neuzeit (10 bzw. 11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL

Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. bis 21. Jh.)	S, Ü	WP	10	PL
Exkursion	Ex	WP	1	SL

Eines der drei Wahlpflicht-Proseminare (WP) muss belegt werden. Die Wahlpflicht-Exkursion (WP) muss belegt werden, wenn die Wahlpflicht-Exkursion im Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte nicht belegt wird.

Exkursion:
Es ist eine mindestens eintägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Vertiefung Neuzeit (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	P	10	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wissensvertiefung
– Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Wissensvertiefung (10 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zu einem der Bereiche Deutsche, Westeuropäische, Osteuropäische, Außereuropäische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte, Landesgeschichte	V/Ü	WP	4	SL
Lektüre von Schlüsseltexten zu einer Epoche	M	WP	4	SL
Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/S	WP	6	SL
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	4	SL
Kurs 1 in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Kurs 2 in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Forschungskolloquium Alte Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Mittelalterliche Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Neuzeit	K	WP	2	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule	S	P	10	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und/oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.). Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik I	S	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	4	SL
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	WP	4	SL
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	WP	4	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	4	SL
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. bis 21. Jh.)	V	WP	4	SL
Exkursion	Ex	P	2	SL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Geschichte im Überblick belegt wurde, muss belegt werden.

Exkursion:
Es ist eine mindestens zweitägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Geschichte als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geschichte als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Geschichte im Überblick
   – Überblicksvorlesung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
   In den Modulen Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Neuzeit sind insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen.
   – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte:
     schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
   – Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:
     schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
c) Grundlagen Neuzeit
   In den Modulen Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Neuzeit sind insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen.
   – Proseminar nach Wahl des/der Studierenden:
     schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
d) Vertiefung Neuzeit
   – Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.):
     schriftliche Modulteilprüfung
e) Fachdidaktik
   – Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	einfach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	zweifach
Grundlagen Neuzeit	einfach
Vertiefung Neuzeit	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geschichte in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 59 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Geschichte in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Geschichte unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wissensvertiefung (4 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	4	SL
Vorlesung oder Übung zu einem der Bereiche Deutsche, Westeuropäische, Osteuropäische, Außereuropäische, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte, Landesgeschichte	V/Ü	WP	4	SL
Lektüre von Schlüsseltexten zu einer Epoche	M	WP	4	SL
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	4	SL
Kurs in einer fachspezifischen Fremdsprache	Ü	WP	4	SL
Forschungskolloquium Alte Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Mittelalterliche Geschichte	K	WP	2	SL
Forschungskolloquium Neuzeit	K	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (Modul Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte)
– Proseminar mit Tutorat im Modul Grundlagen Neuzeit

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geschichte in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geschichte im Überblick
      – Überblicksvorlesung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
      In den Modulen Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Neuzeit sind insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen.

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte:
  schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:
  schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen Neuzeit
In den Modulen Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte und Grundlagen Neuzeit sind insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen.
- Proseminar nach Wahl des/der Studierenden:
  schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung

d) Vertiefung Neuzeit
- Hauptseminar zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.):
  schriftliche Modulteilprüfung

e) Fachdidaktik
- Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	einfach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	zweifach
Grundlagen Neuzeit	einfach
Vertiefung Neuzeit	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7
2.1	**Allgemeines**							
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x	x	
2.2	**Alte Geschichte**							
2.2.1	**Überblick**							
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt	x	x					
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x		x		
2.2.2	**Chronologische Dimension**							
2.2.2.1	die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x	x	x		x		
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit	x	x	x		x		
2.2.2.3	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x	x	x		x		
2.2.2.4	die römische Republik	x	x	x		x		
2.2.2.5	das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x	x	x		x		
2.2.2.6	die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x	x	x		x		
2.2.3	**Systematische Dimension**							
2.2.3.1	politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x		x		
2.2.3.2	soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x		x		
2.2.3.3	kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x		x		
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike	x	x	x		x		
2.2.3.5	Wissenskulturen	x	x	x		x		
2.3	**Mittelalter**							
2.3.1	**Überblick**							
2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5. bis 15. Jh.)	x	x					
2.3.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x	x		x		
2.3.2	**Chronologische Dimension**							
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: die Ausbildung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenese – Völkerwanderung, Merowinger) und das karolingische Europa	x	x	x		x		
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x	x	x		x		
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x	x	x		x		
2.3.3	**Systematische Dimension**							
2.3.3.1	politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x	x		x		
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x	x		x		
2.3.3.3	Religiosität und Religion	x	x	x		x		
2.3.3.4	Wissenskulturen	x	x	x		x		
2.3.3.5	mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft	x	x	x		x		
2.4.	**Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte**							
2.4.1	**Überblick**							

2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jh.) und der Neueren und Neuesten Geschichte (19. bis 20. Jh.)	x	x					
2.4.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neuesten Geschichte	x	x		x		x	
2.4.2	**Chronologische Dimension**							
2.4.2.1	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x	x		x		x	
2.4.2.2	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x	x		x		x	
2.4.2.3	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x	x		x		x	
2.4.2.4	Europäische Geschichte im „langen“ 19. Jahrhundert	x	x		x		x	
2.4.2.5	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x	x		x		x	
2.4.2.6	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x	x		x		x	
2.4.2.7	deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x	x		x		x	
2.4.2.8	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x	x		x		x	
2.4.3	**Systematische Dimension**							
2.4.3.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel	x	x		x		x	
2.4.3.2	Kulturelle Phänomene im Wandel	x	x		x		x	
2.4.3.3	Politische Ideen und Revolutionen	x	x		x		x	
2.4.3.4	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x	x		x		x	
2.4.3.5	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x	x		x		x	
2.5	**Vertiefte Studien (HF)**							
2.5.1	selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen					x	x	
2.5.2	vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen					x	x	
2.5.3	problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte					x	x	
2.6.	**Grundlagen der Fachdidaktik**							
2.6.1	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x
2.6.2	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
2.6.3	fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe (Letzteres nur HF)							x
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x
2.6.5	fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF), Einsatz von Medien							x
2.6.6	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF)							x

Modultitel:

Modul 1: Einführung in das Fachstudium
Modul 2: Geschichte im Überblick
Modul 3: Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
Modul 4: Grundlagen Neuzeit
Modul 5: Vertiefung Alte und Mittelalterliche Geschichte
Modul 6: Vertiefung Neuzeit
Modul 7: Fachdidaktik

Griechisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Griechisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Griechischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Griechische Texteinführung	Ü	P	4	PL
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	4	PL

Griechische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare zur griechischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteinführung.

Griechische Sprache I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	4	PL
Griechische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	6	PL
Griechisches Literaturkolloquium	V/Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Grammatik.
Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I.

Griechische Literatur II (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	8	PL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	8	PL

Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare zur griechischen Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Module Griechische Literatur I und Griechische Sprache I.

Griechische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Griechische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Griechische Literatur I und Griechische Sprache I.

Exkursion (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorbereitungsübung zur Exkursion	Ü	P	2	SL
Exkursion	Ex	P	5	SL

Exkursion:
Es ist eine mindestens fünftägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik I	Ü	P	5	SL
Fachdidaktik II	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteinführung im Modul Grundlagen der Griechischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Griechische Sprache I:
   – Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung

– Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
– Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
a) Grundlagen der Griechischen Philologie
– Grundübung Griechische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
– Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
b) Griechische Literatur I
– Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
– Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
c) Griechische Sprache I
– Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
– Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
– Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
d) Griechische Literatur II
– Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
– Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
e) Griechische Sprache II
– Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
– Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
f) Fachdidaktik
– Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Griechisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die dort genannten Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Griechischen Philologie
      – Grundübung Griechische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Griechische Literatur I
      – Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Griechische Sprache I
      – Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
   d) Griechische Literatur II
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Griechische Sprache II
      – Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Griechisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteinführung im Modul Grundlagen der Griechischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Griechische Sprache I:
   – Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
   – Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   – Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Griechischen Philologie
      – Grundübung Griechische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Griechische Literatur I
      – Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Griechische Sprache I
      – Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
   d) Griechische Literatur II
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Griechische Sprache II
      – Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gel-

ten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Griechisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Griechisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Griechischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Griechische Texteinführung	Ü	P	4	PL
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	4	SL

Griechische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Griechische Sprache I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	4	SL
Griechische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	6	PL

Griechische Literatur II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	8	PL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Griechische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Griechische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Griechischen Philologie
      – Grundübung Griechische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Griechische Literatur I
      – Proseminar zur griechischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Griechische Sprache I
      – Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Griechische Literatur II
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Griechische Sprache II
      – Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	zweifach
Griechische Literatur II	dreifach
Griechische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

Im Beifach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Griechisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteinführung im Modul Grundlagen der Griechischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Griechischen Philologie
      – Grundübung Griechische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Griechische Literatur I
      – Proseminar zur griechischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden:
        schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Griechische Sprache I
      – Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Griechische Literatur II
      – Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Griechische Sprache II
      – Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	zweifach
Griechische Literatur II	dreifach
Griechische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Griechisch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7	Modul 8
2.1 Sprache								
2.1.1 Aneignung eines für die Originallektüre notwendigen Wortschatzes	x		x		x			
2.1.2 Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik	x		x		x			
2.1.3 Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik (attisches Griechisch)	x		x		x			
2.1.4 Geschichte der griechischen Sprache unter Berücksichtigung der Dialekte und mit Einblick in die Entwicklung bis zum Neugriechischen (HF)	x						x	
2.1.5 wissenschaftliche Sprachbetrachtung (deskriptive und historische Betrachtungsweise); Anwendung auf das Griechische (HF)			x		x			

2.2	**Literatur**								
2.2.1	auf eigener Lektüre in der Originalsprache beruhende Kenntnis wesentlicher, vor allem schulrelevanter Autoren und Werke (Dichtung und Prosa) unter Einbeziehung ihrer Überlieferungs- und Forschungsgeschichte und Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel		x		x	x			
2.2.2	Literaturgeschichte: Überblick über die Epochen der griechischen Literatur	x	x		x				
2.2.3	Gattungen und Textsorten der griechischen Literatur	x	x		x				
2.2.4	Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik		x		x				
2.2.5	Prosodie und Metrik	x	x	x	x	x			
2.2.6	Rezeption in Literatur, Bildender Kunst, Musik							x	
2.2.7	Methoden der Textarbeit (textimmanente und textexterne Interpretationskategorien)	x	x		x				
2.2.8	Hilfswissenschaften: Epigraphik, Paläographie (HF)							x	
2.3	**Kultur und Geschichte**								
2.3.1	Geschichte des griechisch-römischen Altertums	x						x	
2.3.2	Geographie des Mittelmeerraums, insbesondere Griechenlands, Topographie Athens, archäologische Stätten						x	x	
2.3.3	griechische Kunst und Architektur						x	x	
2.3.4	Mythologie und Religion; Christentum in der griechischen Welt	x						x	
2.3.5	griechische Philosophie und ihre Rezeption	x	x					x	
2.3.6	Fortwirken der griechischen Sprache und der griechischen Kultur							x	
2.3.7	Staatstheorien		x					x	
2.3.8	Alltagsleben	x						x	
2.4	**Grundlagen der Fachdidaktik**								
2.4.1	Bildungsstandards: Kompetenzen und Inhalte								x
2.4.2	Lehrbuchdidaktik: Grammatikmodelle; Einführung von Grammatikphänomenen; Übungsformen; Textarbeit								x
2.4.3	Formen der Textarbeit: Textauswahl; Texterschließungs- und Übersetzungsmethoden; Interpretationsverfahren								x
2.4.4	Interdependenz von Inhalten (Unterrichtsgegenstand), Lernzielen und Unterrichtsformen, Einsatz von Medien								x
2.4.5	Spracherwerbsphase/Lektürephase: Formen der Leistungsbeurteilung (HF)								x

Modultitel:

Modul 1: Grundlagen der Griechischen Philologie
Modul 2: Griechische Literatur I
Modul 3: Griechische Sprache I
Modul 4: Griechische Literatur II
Modul 5: Griechische Sprache II
Modul 6: Exkursion
Modul 7: Wahlmodul
Modul 8: Fachdidaktik

Griechisch-römische Archäologie – Beifach

Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Klassische Archäologie	S	P	6	PL
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	S	P	6	PL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4	SL

Vertiefung Klassische Archäologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Griechischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Römischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Griechischen Archäologie	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der Römischen Archäologie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

Vertiefung Provinzialrömische Archäologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4	PL
Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

Archäologische Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	6	PL
Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	6	PL
Exkursion/en	Ex	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Exkursion/en:
Es sind insgesamt mindestens vier Tage fachspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion/en die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Grundlagen der Alten Geschichte
– Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte

Grundlagen der Alten Geschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	6	SL

Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Einführung in die Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte	S	P	6	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte	V/M	P	3	SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen aus dem Fach Geschichte, Griechisch oder Latein im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Ergänzung Archäologie
– Ergänzung Archäologische Praxis I
– Ergänzung Archäologische Praxis II

Ergänzung Archäologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte. Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

Ergänzung Archäologische Praxis I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	6	SL
Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Ergänzung Archäologische Praxis II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Museumspraktikum		WP	6	SL
Ausstellungsvorbereitung		WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Museumspraktikum/Ausstellungsvorbereitung:
Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Praktikum in einem archäologischen Museum bzw. 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie
      – Einführung in die Klassische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die Provinzialrömische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Vertiefung Klassische Archäologie
      – Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
   c) Vertiefung Provinzialrömische Archäologie
      – Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Archäologische Praxis
      – Übung zur archäologischen Dokumentation: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Fachdidaktik
      – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie	zweifach
Vertiefung Klassische Archäologie	zweifach
Vertiefung Provinzialrömische Archäologie	zweifach
Archäologische Praxis	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).

Informatik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Informatik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Praktischen Informatik (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Programmierung	V+Ü	P	8	PL
Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	P	8	PL

Grundlagen der Theoretischen Informatik (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Informatik	V+Ü	P	8	PL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V+Ü	P	8	PL
Stochastik für Studierende der Informatik	V+Ü	P	6	PL

Wird als zweites Hauptfach Mathematik oder Physik studiert, ist die Lehrveranstaltung Mathematik II für Studierende der Informatik durch die Lehrveranstaltungen Optimierung und Graphentheorie mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu ersetzen; statt des Seminars Informatik im Modul Weiterführende Informatik II ist ein Seminar Informatik mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen. Wird als zweites Hauptfach Mathematik studiert, ist außerdem die Lehrveranstaltung Stochastik für Studierende der Informatik durch eine Kurs- oder Spezialvorlesung aus dem Lehrangebot der Informatik zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik ist.

Systeme (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Systeme I: Betriebssysteme	V+Ü	P	4	PL
Systeme II: Rechnernetze	V+Ü	P	6	PL
Technische Informatik	V+Ü	P	8	PL

Weiterführende Informatik I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kursvorlesung: Algorithmentheorie	V+Ü	P	6	PL
Kursvorlesung: Datenbanken und Informationssysteme	V+Ü	P	6	PL

Softwaretechnik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kursvorlesung: Softwaretechnik	V+Ü	P	6	PL
Softwarepraktikum	Pr	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Weiterführende Informatik II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Seminar Informatik	S	WP	2	SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Seminar Fachdidaktik	S	P	2	SL
Einführung in die Fachdidaktik der Informatik	V+Ü	P	4	PL
Fachdidaktik der Informatik – Vertiefung	V+Ü	P	4	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Technische Informatik im Modul Systeme erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Einführung in die Programmierung im Modul Praktische Informatik,
– Algorithmen und Datenstrukturen im Modul Praktische Informatik,
– Theoretische Informatik im Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik und
– Technische Informatik im Modul Systeme.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen einen zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen einen zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Informatik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Weiterführende Informatik II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Seminar Informatik	S	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Technische Informatik im Modul Systeme erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:
– Einführung in die Programmierung im Modul Praktische Informatik,
– Algorithmen und Datenstrukturen im Modul Praktische Informatik,
– Theoretische Informatik im Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik und
– Technische Informatik im Modul Systeme.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen einen zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.

Italienisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Italienisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Italienische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Italienische Philologie – Vertiefung I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Italienische Philologie – Vertiefung II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4	SL

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C2.1)	Ü	P	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (14 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland		P	14	PL

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Einführung in die italienische Sprachwissenschaft im Modul Italienische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Italienische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

– Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
– Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Italienische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Italienische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Italienische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   - Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   - Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzung für das Belegen des Wahlmoduls entfällt.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Italienische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Italienische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft:

schriftliche Modulteilprüfung

c) Italienische Philologie – Vertiefung II
   - Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
   - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
     - Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   - Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   - Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach

Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist eines der folgenden fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul I (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	SL

Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Wahlmodul II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland		P	8	PL

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Einführung in die italienische Sprachwissenschaft im Modul Italienische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Italienische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   - Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Italienische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Italienische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Italienische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2. aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Sprachkompetenz – Vertiefung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      Wahlmodul I
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

      bzw.
      Wahlmodul II
      – Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Fachdidaktik

– Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Italienisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 11 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Italienische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Italienische Philologie – Vertiefung I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Italienische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (11 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten, wobei zwingend entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen ist:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	PL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	PL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	11	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:

Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland		P	11	PL

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Italienische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Italienische Philologie – Vertiefung I
   – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
c) Italienische Philologie – Vertiefung II
   – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
d) Landes- und Kulturwissenschaft
   – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
e) Sprachkompetenz – Grundlagen
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   – Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

Wahlmodul einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL

Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL
Lektüre von Grundlagentexten		WP	1–2	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Lektüre von Grundlagentexten:
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin die zu lesenden Texte. Die Anerkennung der Lektüre von Grundlagentexten setzt voraus, dass der/die Studierende die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Einführung in die italienische Sprachwissenschaft im Modul Italienische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Italienische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Italienische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Italienische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

– Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet:
mündliche Modulteilprüfung
bzw.
Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage):
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
– Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
– Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
– Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
  – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik
– Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Italienisch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und den Fachdidaktik-Modulen

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		**Modul 1**	**Modul 2**	**Modul 3**	**Modul 4**	**Modul 5**	**Modul 6**	**Modul 7**
2.1	**Sprachpraxis**							
2.1.1	**Sprachliche Fertigkeiten**							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen					x	x	
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x	x	
2.1.1.3	adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen				x	x	x	
2.1.1.4	textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten		x	x		x	x	
2.1.1.5	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil					x	x	
2.1.2	**Sprachliche Mittel**							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation					x		
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik						x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax					x	x	
2.1.3	**Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb**							
2.2	**Sprachwissenschaft**							
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden	x						
2.2.2	grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x	x					
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x	x				
2.2.4	grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x	x	x				
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Überblick über die primären Dialekte (HF); Fach- und Gruppensprachen (HF)		x	x				
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprachen und Sprach(en)politik (HF)		x	x				
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)	x						
2.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt (HF)	x						
2.3	**Literaturwissenschaft**							
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden	x	x					
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation		x	x				

2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x						
2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x		x				
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)			x				
2.3.6	vertiefte Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF mindestens zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 20. bis 21. Jahrhundert)		x	x				
2.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas (HF)			x	x			
2.4	**Landes- und Kulturwissenschaften**							
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens				x			
2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x			
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraums auch aus historischer Perspektive				x			
2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x			
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)	x			x			
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)	x			x			
2.5	**Grundlagen der Fachdidaktik**							
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts							x
2.5.3	fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialthemen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)							x
2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)							x

Modultitel:

Modul 1: Italienische Philologie – Grundlagen
Modul 2: Italienische Philologie – Vertiefung I
Modul 3: Italienische Philologie – Vertiefung II
Modul 4: Landes- und Kulturwissenschaft
Modul 5: Sprachkompetenz – Grundlagen
Modul 6: Sprachkompetenz – Vertiefung
Modul 7: Fachdidaktik

Katholische Theologie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Katholische Theologie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 74 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 20 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Modul 0: Wissenschaftliche Einführung (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführendes fachwissenschaftliches Proseminar in einer theologischen Disziplin	S	P	4	PL

Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einleitung in das Alte Testament	V	WP	5	PL
Hermeneutik, Zentralthemen und Zeitgeschichte des Neuen Testaments	V			
Einleitung in das Neue Testament	V	WP	5	PL
Hermeneutik und Zentralthemen des Alten Testaments	V			

Es müssen entweder die beiden Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Hermeneutik, Zentralthemen und Zeitgeschichte des Neuen Testaments oder die beiden Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament sowie Hermeneutik und Zentralthemen des Alten Testaments absolviert werden.

Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kirchengeschichte	V	WP	4	PL
Zentralthemen der alten oder mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	4	PL

Es muss entweder die Lehrveranstaltung Einführung in die Kirchengeschichte oder die Lehrveranstaltung Zentralthemen der alten oder mittleren und neueren Kirchengeschichte absolviert werden.

Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P	2	PL
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V	P	2,5	
Einführung in die Moraltheologie	V	WP	2,5	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	WP	2,5	
Einführung in die Religionsgeschichte	V	WP	2,5	

Zusätzlich zu den beiden Pflichtveranstaltungen (P) muss eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) absolviert werden. Die Modulprüfung ist über die absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Modul 4: Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiswissenskurs Praktische Theologie	V/S	P	5	PL

Modul 5: Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Religionsphilosophie	V	P	2,5	PL
Einführung in die Philosophie I	V	WP	2,5	
Einführung in die Philosophie II	V	WP	2,5	

Zusätzlich zu der Pflichtveranstaltung muss eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden. Die Modulprüfung ist über die absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Voraussetzung für die Belegung der nachfolgend aufgeführten Module A bis E sind die bestandene Orientierungsprüfung sowie der Nachweis des Latinums und des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die ein gutes Verständnis des neutestamentlichen Urtextes ermöglichen. In jedem Modul sind zu einem Themenbereich Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Modul A: Gott – Jesus Christus (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Gotteslehre“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Jesus Christus“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Schöpfungslehre“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Christ werden“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul C: Christliches Leben – ekklesiologischer Rahmen und individuelle Entwürfe (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Wege christlichen Denkens und Lebens“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Kirche“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul D: Christliche Glaubensvollzüge in Kirche und Welt (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Vollzüge des Glaubens“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Christliches Handeln“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul E: Christentum und Weltreligionen (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zum Themenbereich „Christentum und Weltreligionen“	V, S, Ü	P	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Wahlmodul 1 (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL

Die beiden zu belegenden Theologischen Hauptseminare können aus dem Angebot des im Anhang 1 aufgeführten Moduls M 15 Schwerpunktstudium I gewählt werden.

Wahlmodul 2 (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Themenbereich aus den Modulen A bis D	V, S, Ü	WP	10	PL

Im Rahmen des Wahlmoduls 2 sind nur Themenbereiche der Module A bis D wählbar, die nicht bereits als fachwissenschaftliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 belegt wurden. Stattdessen kann auch das im Anhang 1 aufgeführte Modul M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Religionsdidaktische Konzepte, Prinzipien, Inhaltsbereiche und Begründungen des Religionsunterrichts	S, V, Ü	P	2,5	PL
Theorie und Praxis der Unterrichtsplanung	S, V, Ü	P	2,5	SL
Seminar zu Theorien, Prinzipien und Inhaltsbereichen der Religionsdidaktik	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Modulen die Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden:
– Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht,
– Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht,
– Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie
– Modul 4: Einführung in die Praktische Theologie und
– Modul 5: Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie.

§ 5 Notenbildung

(1) Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine studienbegleitende Prüfung eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Katholische Theologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 74 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 20 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Katholische Theologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder als ergänzendes fachwissenschaftliches Modul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus einem der folgenden Fachbereiche:
– Altes Testament/Neues Testament,
– Kirchengeschichte,
– Philosophie/Fundamentaltheologie,
– Dogmatik/Ökumenische Theologie,
– Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre,
– Kirchenrecht,
– Liturgiewissenschaft,
– Pastoraltheologie oder
– Religionspädagogik.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Katholische Theologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Katholische Theologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgelegt, so ergibt sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine studienbegleitende Prüfung eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Katholische Theologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 74 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Katholische Theologie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus sind folgende fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul 1 (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL

Die beiden zu belegenden Theologischen Hauptseminare können aus dem Angebot des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I gewählt werden.

Wahlmodul 2 (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Geeignete Lehrveranstaltungen aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen M 14 bis M 22	V, S, Ü	WP	4	PL

Die Modulprüfung ist nach eigener Wahl des/der Studierenden über eine der absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Modulen die Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden:
– Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht,
– Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht,
– Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie,
– Modul 4: Einführung in die Praktische Theologie und
– Modul 5: Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie.

§ 5 Notenbildung

(1) Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine studienbegleitende Prüfung eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Katholische Theologie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Katholische Theologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 54 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 15 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Modul 0: Wissenschaftliche Einführung (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführendes fachwissenschaftliches Proseminar in einer theologischen Disziplin	S	P	4	PL

Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einleitung in das Alte Testament	V	WP	5	PL
Hermeneutik, Zentralthemen und Zeitgeschichte des Neuen Testaments	V			
Einleitung in das Neue Testament	V	WP	5	PL
Hermeneutik und Zentralthemen des Alten Testaments	V			

Es müssen entweder die beiden Lehrveranstaltungen Einleitung in das Alte Testament sowie Hermeneutik, Zentralthemen und Zeitgeschichte des Neuen Testaments oder die beiden Lehrveranstaltungen Einleitung in das Neue Testament sowie Hermeneutik und Zentralthemen des Alten Testaments absolviert werden.

Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kirchengeschichte	V	WP	4	PL
Zentralthemen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	4	PL

Es muss entweder die Lehrveranstaltung Zentralthemen der alten oder mittleren und neueren Kirchengeschichte oder die Lehrveranstaltung Proseminar zu einem Thema der Kirchengeschichte absolviert werden.

Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P	2	PL
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V	P	2,5	
Einführung in die Moraltheologie	V	WP	2,5	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	WP	2,5	
Einführung in die Religionsgeschichte	V	WP	2,5	

Zusätzlich zu den beiden Pflichtveranstaltungen (P) muss eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) absolviert werden. Die Modulprüfung ist über die absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Modul 4: Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiswissenskurs Praktische Theologie	V/S	P	5	PL

Modul 5: Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Religionsphilosophie	V	P	2,5	PL
Einführung in die Philosophie I	V	WP	2,5	
Einführung in die Philosophie II	V	WP	2,5	

Zusätzlich zu der Pflichtveranstaltung muss eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden. Die Modulprüfung ist über die absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

Voraussetzung für die Belegung der Module A, B und E ist der Nachweis des Latinums und des Graecums oder der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in Latein und Griechisch, die das Studium theologischer Texte in diesen Sprachen ermöglichen. In jedem der Module sind zu einem Themenbereich Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Modul A: Gott – Jesus Christus (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Gotteslehre“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Jesus Christus“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Schöpfungslehre“	V, S, Ü	WP	10	PL
Lehrveranstaltungen zum Themenbereich „Christ werden“	V, S, Ü	WP	10	PL

Modul E: Christentum und Weltreligionen (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zum Themenbereich „Christentum und Weltreligionen“	V, S, Ü	P	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Wahlmodul 1 (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL

Die beiden zu belegenden Theologischen Hauptseminare können aus dem Angebot des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I gewählt werden.

Wahlmodul 2 (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Geeignete Lehrveranstaltungen aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen M 14 bis M 22	V, S, Ü	WP	5	PL

Die Modulprüfung ist nach eigener Wahl des/der Studierenden über eine der absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Religionsdidaktische Konzepte, Prinzipien, Inhaltsbereiche und Begründungen des Religionsunterrichts	S, V, Ü	P	2,5	PL
Theorie und Praxis der Unterrichtsplanung	S, V, Ü	P	2,5	SL

(4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder als ergänzendes fachwissenschaftliches Modul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus einem der folgenden Fachbereiche:
– Altes Testament/Neues Testament,
– Kirchengeschichte,
– Philosophie/Fundamentaltheologie,
– Dogmatik/Ökumenische Theologie,
– Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre,
– Kirchenrecht,
– Liturgiewissenschaft,
– Pastoraltheologie oder
– Religionspädagogik.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Katholische Theologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Katholische Theologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine studienbegleitende Prüfung eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Katholische Theologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 54 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Katholische Theologie in Verbindung mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Katholische Theologie genannten Module zu belegen. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung der Module A, B und E ist die bestandene Orientierungsprüfung.

(2) Darüber hinaus sind folgende fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul 1 (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL

Das zu belegende Theologische Hauptseminar kann aus dem Angebot des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I gewählt werden.

Wahlmodul 2 (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Geeignete Lehrveranstaltungen aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulen M 14 bis M 22	V, S, Ü	WP	4	PL

Die Modulprüfung ist nach eigener Wahl des/der Studierenden über eine der absolvierten Lehrveranstaltungen abzulegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Katholische Theologie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine studienbegleitende Prüfung eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung muss spätestens im zweiten Semester nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Anhang 1
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie
(Hauptfach und Beifach)

Module, aus deren Lehrangebot im Rahmen der fachwissenschaftlichen Wahlmodule gewählt werden kann:

Modul Lehrveranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS-Punkte**	**Studienleistungen/ Prüfungsleistungen**
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen				
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Botschaft Jesu vom Reich Gottes	V/K	P		
Einführung in die Weltreligionen	V	P		
Religionstheologie	V/Ü	P		
Philosophie der Religionen	V/S	P		
M 15 Schwerpunktstudium I				
Schulpraktikum oder Lehrveranstaltungen nach Wahl am ZfS	Pr var.	P/WP	5	SL: Praktikumsbericht oder SL: variabel
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar III	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Theologische. Vertiefungsveranstaltungen nach Wahl	var.	WP	10	SL: variabel
M 16 Vertiefung Exegese und biblische Theologie				
Exegese einer Schrift des AT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des AT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des AT	V/K	P		
Exegese einer Schrift des NT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des NT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des NT	V/K	P		
M 17 Vertiefung Historische Theologie				
Alte Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Mittlere und neuere Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P		
M 18 Vertiefung Dogmatik				
Eschatologie und Begräbnisfeier	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mariologie	V/K	P		
Gnaden- und Rechtfertigungslehre	V/K	P		
Evangelische Theologie	V/K	P		

M 19 Vertiefung Fundamentaltheologie/Philosophie				
Prinzipien philosophischer Erklärungsmodelle	V/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Vernunft und (religiöser) Glaube	V/S	P		
Gott denken im Kontext der Moderne	V+S	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
M 20 Vertiefung Ethik				
Fundamentalethik	V/K/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Soziale Gerechtigkeit in Politik und Wirtschaft	V/K/S	P		
M 21 Vertiefung Theologische Vermittlung und Bildung				
Seminar zur Fachdidaktik	S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Ehepastoral	V	P		
Alten-/Krankenpastoral	V	P		
M 22 Vertiefung Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis				
Homiletische Übungen	Ü	P	2	SL
Sakramentale Feiern	V/K	P	3	PL: mündlich oder schriftlich
Eherecht	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Kanonisches Lehrrecht	V/K	P		

Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Anhang 2
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung	**Modul 1**	**Modul 2**	**Modul 3**	**Modul 4**	**Modul 5**	**Modul A**	**Modul B**	**Modul C**	**Modul D**	**Modul E**
2.1 Altes Testament/Neues Testament										
2.1.1 Entstehung, Aufbau und Inhalt der einzelnen biblischen Bücher, der Großabschnitte des Alten und des Neuen Testaments und der Kanonbildung	x									
2.1.2 vertiefende Exegese eines biblischen Buches oder eines zentralen Themas (HF)						x		x		
2.1.3 Geschichte Israels	x									
2.1.4 Geschichte, Glaubensvorstellungen und Lebensformen des biblischen Judentums	x									
2.1.5 zentrale biblische Gottesbilder und die Entstehung des Monotheismus						x				
2.1.6 die Gottesbotschaft des historischen Jesus, christologische und soteriologische Transformationen der Gottesrede						x				
2.1.7 Entstehung und Entwicklung der narrativen Jesusüberlieferung und deren Ausfaltung in die literarische Vielfalt der Evangelien						x				
2.1.8 theologische Konzepte der Verhältnisbestimmung von Kirche und Israel (HF)								x		x
2.2 Kirchengeschichte										
2.2.1 Geschichte und Theologie des Ur- und Frühchristentums		x				x				
2.2.2 Geschichte und Theologie der spätantiken Reichskirche		x				x				
2.2.3 Christentumsgeschichte des Mittelalters		x					x	x		
2.2.4 Christentumsgeschichte der Reformation und Konfessionalisierung		x					x	x		
2.2.5 Christentumsgeschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte		x					x	x		
2.3 Philosophie/Fundamentaltheologie										
2.3.1 Anliegen, Problemfelder, Grundbegriffe der Fundamentaltheologie; Modelle des Verhältnisses von Glauben und Wissen, von Offenbarung und Vernunft			x							
2.3.2 Religionsphilosophie (HF)			x		x					
2.3.3 Philosophische Gotteslehre						x				
2.3.4 Religionskritik und Religionsbegründung			x		x					
2.3.5 Theodizee und Anthropodizee						x				
2.3.6 philosophische Anthropologie im Diskurs der Wissenschaften (HF)					x		x			
2.3.7 grundlegende Kenntnisse der Weltreligionen im interkulturellen und interreligiösen Kontext										x
2.4 Dogmatik/Ökumenische Theologie										
2.4.1 Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Dogmatik			x							
2.4.2 Schöpfungstheologie, theologische Anthropologie und Gnadenlehre im Diskurs mit den Naturwissenschaften						x				

2.4.3	christliche Trinitätslehre in theologie-geschichtlicher und systematisch-theologischer Perspektive (HF)						x				
2.4.4	zentrale Entwürfe der Christologie und Soteriologie						x				
2.4.5	Ekklesiologie								x		
2.4.6	Sakramententheologie								x	x	
2.4.7	Eschatologie			x							
2.5	**Theologische Ethik/Sozialethik/Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre**										
2.5.1	Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Moraltheologie und der Sozialethik			x	x						
2.5.2	Fundamentalmoral und Fundamentale Sozialethik (HF)									x	
2.5.3	exemplarische Vertiefung individualethischer, beziehungsethischer und sozialethischer Bereiche der angewandten Ethik						x	x		x	
2.6	**Kirchenrecht**										
2.6.1	theologische und philosophische Begründung und Grundfragen des Kirchenrechts (HF)				x						
2.6.2	kirchliches Verfassungsrecht				x				x		
2.6.3	Grundbegriffe des Verkündigungsrechtes				x			x		x	
2.6.4	kirchen- und staatskirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts							x		x	
2.7	**Liturgiewissenschaft**										
2.7.1	theologische und anthropologische Grundlagen der Liturgie			x							
2.7.2	Strukturen und Formen liturgischen Handelns (HF)			x				x		x	
2.7.3	eucharistische Liturgie und Liturgie der übrigen Sakramente								x	x	
2.8	**Praktische Theologie/Pastoraltheologie**										
2.8.1	Martyria und Diakonia im Selbstvollzug der Kirche (HF)				x				x		
2.8.2	Praxisfelder der Kirche in Auseinandersetzung mit theologischen Disziplinen und Humanwissenschaften				x				x	x	
2.9	**Religionspädagogik**										
2.9.1	Grundbegriffe der Religionspädagogik (HF)				x						
2.9.2	religions- und entwicklungspsychologische Theorien religiösen Lernens							x			

Latein – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Latein sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Lateinischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Lateinische Texteinführung	Ü	P	4	PL
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	4	PL

Lateinische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare zur lateinischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteinführung.

Lateinische Sprache I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	4	PL
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	6	PL
Lateinisches Literaturkolloquium	V/Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Grammatik.
Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

Lateinische Literatur II (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	8	PL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	8	PL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare zur lateinischen Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Module Lateinische Literatur I und Lateinische Sprache I.

Lateinische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Lateinische Literatur I und Lateinische Sprache I.

Exkursion (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorbereitungsübung zur Exkursion	Ü	P	2	SL
Exkursion	Ex	P	5	SL

Exkursion:
Es ist eine mindestens fünftägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	Ü	P	5	SL
Fachdidaktik II	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteinführung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Lateinische Sprache I:
   – Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
   – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung

– Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
      – Grundübung Lateinische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Lateinische Literatur I
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Lateinische Sprache I
      – Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lateinische Literatur II
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Lateinische Sprache II
      – Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	dreifach
Lateinische Literatur II	vierfach
Lateinische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die dort genannten Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Latein als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
      – Grundübung Lateinische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Lateinische Literatur I
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Lateinische Sprache I
      – Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lateinische Literatur II
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Lateinische Sprache II
      – Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	dreifach
Lateinische Literatur II	vierfach
Lateinische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteinführung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Lateinische Sprache I:
   – Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
   – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   – Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
      – Grundübung Lateinische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Lateinische Literatur I
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Proseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Lateinische Sprache I
      – Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
   d) Lateinische Literatur II
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Lateinische Sprache II
      – Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	dreifach
Lateinische Literatur II	vierfach
Lateinische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Latein – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Lateinischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Lateinische Texteinführung	Ü	P	4	PL
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	4	SL

Lateinische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	6	PL/SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Lateinische Sprache I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	4	SL
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	6	PL

Lateinische Literatur II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	8	PL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	2	SL

Lateinische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	WP	2	SL
Lateinische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Lateinische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Latein als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
      – Grundübung Lateinische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Lateinische Literatur I
      – Proseminar zur lateinischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden:
        schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Lateinische Sprache I
      – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Lateinische Literatur II
      – Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   e) Lateinische Sprache II
      – Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
      – Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Fachdidaktik
      – Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	zweifach
Lateinische Literatur II	dreifach
Lateinische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 63 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Latein unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteinführung im Modul Grundlagen der Lateinischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen der Lateinischen Philologie
      – Grundübung Lateinische Texteinführung: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Lateinische Literatur I
      – Proseminar zur lateinischen Literatur nach Wahl des/der Studierenden:
        schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
        Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
        schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
        mündliche Prüfungsleistung: einfach
   c) Lateinische Sprache I
      – Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Lateinische Literatur II

– Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach

e) Lateinische Sprache II
– Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
– Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik
– Fachdidaktik I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie	einfach
Lateinische Literatur I	zweifach
Lateinische Sprache I	zweifach
Lateinische Literatur II	dreifach
Lateinische Sprache II	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodulen und im Fachdidaktik-Modul

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7	Modul 8
2.1	**Sprache**								
2.1.1	Aneignung eines für die Originallektüre notwendigen Wortschatzes	x		x		x			
2.1.2	Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik	x		x		x			
2.1.3	Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik	x		x		x			

2.1.4	Geschichte der lateinischen Sprache (HF)	x						x	
2.1.5	wissenschaftliche Sprachbetrachtung: deskriptive und historische Betrachtungsweise; Anwendung auf das Lateinische (HF)			x		x			
2.2	**Literatur**								
2.2.1	auf eigener Lektüre in der Originalsprache (Dichtung und Prosa) beruhende Kenntnis wesentlicher, vor allem schulrelevanter Autoren und Werke unter Einbeziehung ihrer Überliefe-rungs- und Forschungsgeschichte und Benut-zung wissenschaftlicher Hilfsmittel		x		x	x			
2.2.2	Literaturgeschichte: Überblick über die Epochen der lateinischen Literatur	x	x		x				
2.2.3	Gattungen und Textsorten der lateinischen Literatur	x	x		x				
2.2.4	Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik		x		x				
2.2.5	Prosodie und Metrik	x	x	x	x	x			
2.2.6	Rezeption in Literatur, Bildender Kunst, Musik							x	
2.2.7	Methoden der Textarbeit: textimmanente und textexterne Interpretationskategorien	x	x		x				
2.2.8	Hilfswissenschaften: Epigraphik, Paläographie (HF)							x	
2.3	**Kultur und Geschichte**								
2.3.1	Geschichte des griechisch-römischen Altertums	x						x	
2.3.2	Geographie des Mittelmeerraums, Topographie Roms, archäologische Stätten						x	x	
2.3.3	griechische und römische Kunst und Architektur						x	x	
2.3.4	Mythologie und Religion; Christentum in der römischen Welt	x						x	
2.3.5	römisches Recht	x	x					x	
2.3.6	Alltagsleben	x	x					x	
2.3.7	Staatstheorien		x					x	
2.3.8	antike Philosophie	x						x	
2.3.9	Fortwirken der lateinischen Sprache und der römischen Kultur (besonders in der Germania Romana)							x	
2.4	**Grundlagen der Fachdidaktik**								
2.4.1	Bildungsstandards des allgemeinbildenden Gymnasiums in Baden-Württemberg								x
2.4.2	Lehrbuchdidaktik: Grammatikmodelle; Einführung von Grammatikphänomenen; Übungsformen; Textarbeit								x
2.4.3	Formen der Textarbeit: Textauswahl; Text-erschließungs- und Übersetzungsmethoden; Interpretationsverfahren								x
2.4.4	Interdependenz von Inhalten (Unterrichts-gegenstand), Lernzielen und Unterrichts formen, Einsatz von Medien								x
2.4.5	Spracherwerbsphase/Lektürephase: Formen der Leistungsbeurteilung (HF)								x

Modultitel:

Modul 1: Grundlagen der Lateinischen Philologie
Modul 2: Lateinische Literatur I
Modul 3: Lateinische Sprache I
Modul 4: Lateinische Literatur II
Modul 5: Lateinische Sprache II
Modul 6: Exkursion
Modul 7: Wahlmodul
Modul 8: Fachdidaktik

Mathematik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Mathematik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 16 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Analysis		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung Analysis sind die bestandene Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Analysis I und die bestandene Studienleistung in der Lehrveranstaltung Analysis II.

Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Lineare Algebra		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung Lineare Algebra sind die bestandene Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und die bestandene Studienleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II.

Funktionentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Funktionentheorie	V+Ü	P	9	PL

Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

Numerik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Numerik	V+Ü	P	9	PL

Stochastik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik	V+Ü	P	9	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Proseminar (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

Seminar (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Seminar	S	WP	4	PL

Mathematische Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	variabel	WP	9	PL

Mathematische Proseminare dürfen nicht belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Module

Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	P	3	PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	P	3	PL

Fachdidaktik-Seminar (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik-Seminar	S	WP	4	PL

(4) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen geforderte Studienleistungen:

– In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
– In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis oder in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn diejenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen Analysis und Lineare Algebra erfolgreich abgelegt wurden, die nicht bereits Bestandteil der Orientierungsprüfung waren.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer Analysis und Lineare Algebra) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module Analysis und Lineare Algebra besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für diejenige der beiden in den Lehrveranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra I zu erbringenden Prüfungsleistungen, welche nicht Gegenstand der Orientierungsprüfung ist, sowie für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Mathematik beträgt ein Jahr.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 16 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Vorlesung (zweistündig)	V+Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer Analysis und Lineare Algebra) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module Analysis und Lineare Algebra besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine der beiden in den Lehrveranstaltungen Anaysis I und Lineare Algebra I zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Mathematik beträgt ein Jahr.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind folgende der unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik genannten Module zu belegen:
– Analysis,
– Lineare Algebra,
– Funktionentheorie,
– Algebra und Zahlentheorie,
– Geometrie und Integration,
– Numerik,
– Stochastik,
– Proseminar,
– Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete und
– Fachdidaktik-Seminar.

Zusätzlich ist folgendes fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Mathematische Vertiefung (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	variabel	WP	7	SL

Mathematische Proseminare dürfen nicht belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis oder in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn diejenigen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen Analysis und Lineare Algebra erfolgreich abgelegt wurden, die nicht bereits Bestandteil der Orientierungsprüfung waren.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer Analysis und Lineare Algebra) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module Analysis und Lineare Algebra besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für diejenige der beiden in den Lehrveranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra I zu erbringenden Prüfungsleistungen, welche nicht Gegenstand der Orientierungsprüfung ist, sowie für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Mathematik beträgt ein Jahr.

Mathematik – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Analysis		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul „Analysis“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Analysis I“ und die bestandene Studienleistung „Analysis II“.

Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Lineare Algebra		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung Lineare Algebra sind die bestandene Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und die bestandene Studienleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II.

Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

Stochastik (Beifach) (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik Teil 1	V+Ü	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Proseminar (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

Mathematische Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	variabel	WP	9	PL

Mathematische Proseminare dürfen nicht belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	WP	2/3	SL/PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	WP	2/3	SL/PL

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbringt. Für diese Lehrveranstaltung werden 3 ECTS-Punkte vergeben. In der anderen Lehrveranstaltung, für die 2 ECTS-Punkte vergeben werden, sind nur Studienleistungen zu erbringen. Insgesamt müssen im Modul Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) 5 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Ergänzendes Modul

Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Vorlesung (zweistündig)	V+Ü	WP	6	SL

(5) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen geforderte Studienleistungen:
– In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
– In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer Analysis und Lineare Algebra) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module Analysis und „Lineare Algebra besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.
2. Die Note des Moduls Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine der beiden in den Lehrveranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra I zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Mathematik beträgt ein Jahr.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Analysis		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung Analysis sind die bestandene Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Analysis I und die bestandene Studienleistung in der Lehrveranstaltung Analysis II.

Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung Lineare Algebra		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung Lineare Algebra sind die bestandene Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und die bestandene Studienleistung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II.

Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

Stochastik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik	V+Ü	P	9	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Proseminar (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

(3) Fachdidaktik-Modul

Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	WP	2/3	SL/PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	WP	2/3	SL/PL

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbringt. Für diese Lehrveranstaltung werden 3 ECTS-Punkte vergeben. In der anderen Lehrveranstaltung, für die 2 ECTS-Punkte vergeben werden, sind nur Studienleistungen zu erbringen. Insgesamt müssen im Modul Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) 5 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen geforderte Studienleistungen:

– In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
– In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis oder in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer Analysis und Lineare Algebra) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module Analysis und Lineare Algebra besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen ist das Proseminar, das mit doppeltem Anteil seiner ECTS-Punkte gewichtet wird.
2. Die Note des Moduls Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für diejenige der beiden in den Lehrveranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra I zu erbringenden Prüfungsleistungen, welche nicht Gegenstand der Ori-

entierungsprüfung ist, sowie für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Mathematik beträgt ein Jahr.

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und den Fachdidaktik-Modulen

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		Analysis	Lineare Algebra	Funktionentheorie	Algebra und Zahlentheorie	Geometrie und Integration	Numerik	Stochastik	Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete	Fachdidaktikseminar
2.1	**Analysis**									
2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x	x							
2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x								
2.1.3	reelle und komplexe Zahlen	x		x						
2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x								
2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x		x						
2.1.6	elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x		x						
2.1.7	Topologie des R^n (HF)	x								
2.1.8	Differentialrechnung in mehreren Veränderlichen (HF)	x								
2.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel (HF)	x		x						
2.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen (HF)	x				x				
2.1.11	Mehrfachintegrale (HF)					x				
2.1.12	Elementare Differentialgleichungen	x								
2.1.13	lineare Differentialgleichungen	x								
2.1.14	Existenz- und Eindeutigkeit der Lösungen (HF)	x								
2.1.15	reelle und komplexe Differenzierbarkeit (HF)			x						
2.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel (HF)			x						
2.1.17	Potenzreihenkalkül, Fundamentalsatz der Algebra (HF)			x						
2.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen (HF)			x						
2.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen (HF)			x						
2.2	**Lineare Algebra**									
2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre	x	x							
2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen		x							
2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen		x							
2.2.4	Determinanten, Permutationen		x							
2.2.5	lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus		x							
2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung		x							
2.2.7	geometrische Abbildungen		x			x				
2.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen (HF)		x							
2.2.9	lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung (HF)					x	x			

2.3	**Algebra und Zahlentheorie**									
2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x	x		x					
2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung				x					
2.3.3	elementare Resultate zur Primzahlverteilung				x					
2.3.4	Rechnen mit Restklassen				x					
2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie				x					
2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie		x		x					
2.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal (HF)				x					
2.3.8	endliche Körper (HF)				x					
2.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen (HF)				x					
2.4	**Geometrie**									
2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie					x				
2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion					x				
2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie					x				
2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper					x				
2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl					x				
2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte					x				
2.5	**Numerik**									
2.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse (HF)						x			
2.5.2	iterative Verfahren (HF)						x			
2.5.3	Interpolation, numerische Integration (HF)						x			
2.5.4	lineare Ausgleichsprobleme (HF)						x			
2.6	**Stochastik**									
2.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x		
2.6.2	elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlich-keitsräume							x		
2.6.3	bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängig-keit							x		
2.6.4	wichtige diskrete und stetige Modelle							x		
2.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x		
2.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie (HF)							x		
2.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz (HF)							x		
2.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik (HF)							x		
2.6.9	Testverfahren (HF)							x		
2.7	**Grundlagen der Fachdidaktik**									
2.7.1	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik								x	
2.7.2	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik (HF)								x	
2.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme									x
2.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft	x	x		x	x	x	x	x	x

Norwegisch – Beifach

Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fortgeschrittenenkurs I Norwegisch	Ü	P	4	PL
Fortgeschrittenenkurs II Norwegisch	Ü	P	4	PL
Sprachpraktische Übung Norwegisch	Ü	P	5	PL
Lektüre und Interpretation norwegischer Literatur	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses II Norwegisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Norwegisch.
Voraussetzung für den Besuch der Sprachpraktischen Übung Norwegisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Norwegisch.

Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3	SL
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6	PL
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars zu einem Thema der skandinavischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur.

Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Kultur	V	P	3	SL
Landeskunde Norwegen	Ü	P	6	PL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Wahlmodule:
– Skandinavische Kultur des Mittelalters
– Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung
– Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung
– Studienrelevanter Aufenthalt in Norwegen

Skandinavische Kultur des Mittelalters (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3	SL
Einführung in das Altnordische	S	P	6	SL

Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur oder Kultur	V	P	3	SL
Seminar zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	S	P	6	SL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Norwegen (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Studienrelevanter Aufenthalt in Norwegen (siehe Erläuterung)		P	9	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Norwegen:
Es ist ein insgesamt mindestens sechswöchiger studienrelevanter Aufenthalt in Norwegen zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass dieser von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Fach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

(4) Ergänzendes Modul
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eine oder mehrere skandinavistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachpraxis, Landeskunde, Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
   a) Sprachkompetenz
      – Fortgeschrittenenkurs I Norwegisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Fortgeschrittenenkurs II Norwegisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Sprachpraktische Übung Norwegisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Lektüre und Interpretation norwegischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen
      – Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde
      – Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskunde Norwegen: mündliche Modulteilprüfung
   d) Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen
      – Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Fachdidaktik
      – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	dreifach
Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde	zweifach
Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Norwegisch als Erweiterungsfach werden in deutscher oder norwegischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder norwegischer Sprache zu erbringen.

Philosophie/Ethik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Philosophie/Ethik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)
Die Veranstaltungen in den Modulen Klassiker der Philosophie und Theoretische Philosophie sind so zu wählen, dass die folgenden drei Epochen abgedeckt sind (Epochen I – III):
– Antike/Mittelalter
– 16. bis 18. Jahrhundert
– 19. bis 20. Jahrhundert

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1 (Epoche I)	S, Ü	P	10	SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I)	S, Ü	P	10	PL

Theoretische Philosophie (13 ECTS-Punkte)
Die Veranstaltungen in den Modulen Klassiker der Philosophie und Theoretische Philosophie sind so zu wählen, dass die folgenden drei Epochen (Epochen I – III) abgedeckt sind:
– Antike/Mittelalter
– 16. bis 18. Jahrhundert
– 19. bis 20. Jahrhundert

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II)	S	P	10	PL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie mit thematischem Überblickscharakter (Epoche III)	V	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Grundkenntnisse der formalen Logik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar „Logik“	S, Ü	P	10	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zu Themen der angewandten Ethik	S	P	8	SL
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	8	PL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik	S	P	10	PL
Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie	S/V, Ü	P	10	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Religionsphilosophie und Weltreligionen (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums	S	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
– Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie

Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens	S	P	6	PL

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zur Erkenntnistheorie	S	P	6	PL

(3) Fachdidaktik-Modul

Grundlagen der Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	S	P	5	PL/SL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL/SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I) im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulteilprüfung im Proseminar zur praktischen Philosophie im Modul Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen erfolgreich abgelegt wurde und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Klassiker der Philosophie
      – Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung
   b) Theoretische Philosophie
      – Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung
   c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen
      – Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung
   d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung
      – Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Religionsphilosophie und Weltreligionen
      – Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Wahlmodul
      Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
      – Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens: mündliche Modulteilprüfung
      bzw.
      Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie
      – Proseminar zur Erkenntnistheorie: mündliche Modulteilprüfung
   g) Grundlagen der Fachdidaktik
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
        – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste

Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie/Ethik unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen in den Modulen Theoretische Philosophie und Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Arbeitsgebiete der theoretischen und praktischen Philosophie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	S	P	3	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	S	P	3	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Klassiker der Philosophie
      – Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung

b) Theoretische Philosophie
   – Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung
c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen
   – Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung
d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung
   – Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung
e) Religionsphilosophie und Weltreligionen
   – Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung
f) Wahlmodul
   Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
   – Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens: mündliche Modulteilprüfung
   bzw.
   Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie
   – Proseminar zur Erkenntnistheorie: mündliche Modulteilprüfung
g) Grundlagen der Fachdidaktik
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
     – Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie/Ethik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

– 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie/Ethik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie/Ethik unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Problem- und Forschungsfelder der Philosophie (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	3	SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	3	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I), im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulteilprüfung im Proseminar zur praktischen Philosophie im Modul Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen erfolgreich abgelegt wurde und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Klassiker der Philosophie
      – Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung
   b) Theoretische Philosophie
      – Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung
   c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen
      – Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung
   d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung
      – Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Religionsphilosophie und Weltreligionen

- Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung

f) Grundlagen der Fachdidaktik
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
     - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Physik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Physik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Experimentalphysik (33 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Experimentalphysik I	V+Ü	P	8	SL
Experimentalphysik II	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung A (Experimentalphysik I und II)	–	P	2	PL
Experimentalphysik III	V+Ü	P	8	SL
Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende	V+Ü	P	7	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung A ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II.

Theoretische Physik (29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Physik I	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik II	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik III	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung B (Theoretische Physik I, II und III)	–	P	2	PL
Fortgeschrittene Theoretische Physik für Lehramtsstudierende	V+Ü	P	7	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung B ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I, Theoretische Physik II und Theoretische Physik III.

Physiklabor (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physiklabor I für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor II für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	V+Ü	P	6	PL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Physiklabor I, Physiklabor II und Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende.

Mathematik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematik I für Studierende des Ingenieurwesens und der Informatik	V+Ü	P	5	SL
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V+Ü	P	5	SL

Wird Mathematik als weiteres Fach studiert, sind diese Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Physik sind.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	8	SL

(3) Fachdidaktik-Modul (10 ECTS-Punkte)

Fachdidaktik-Modul (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I: Einführung	V	P	2	SL
Fachdidaktik II: Vertiefung	S	P	3	SL
Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente	Ü	P	4	SL
Abschließende Prüfung über Fachdidaktik Physik	–	P	1	PL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente sind die bestandene Mündliche Prüfung A und die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende.
Zulassungsvoraussetzung für die Abschließende Prüfung über Fachdidaktik Physik ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Fachdidaktik I: Einführung, Fachdidaktik II: Vertiefung und Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Mündliche Prüfung A im Modul Experimentalphysik und die Orientierungsprüfung bestanden sind.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach,

die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.

2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Physik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende im Rahmen des ergänzenden Moduls nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.

2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach, die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Physik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Mündliche Prüfung A im Modul Experimentalphysik und die Orientierungsprüfung bestanden sind.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach, die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Physik – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 64 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Experimentalphysik (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Experimentalphysik I	V+Ü	P	8	SL
Experimentalphysik II	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung A (Experimentalphysik I und II)	–	P	2	PL
Experimentalphysik III	V+Ü	P	8	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung A ist die Erbringung der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II.

Theoretische Physik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Physik I	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik II	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik III	V+Ü	P	8	SL

Physiklabor (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physiklabor I für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor II für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL

Mathematik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V+Ü	P	5	SL
Mathematik II für Studierende der Naturwissenschaften	V+Ü	P	5	SL

Wird Mathematik als weiteres Fach studiert, sind diese Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Physik sind.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	5	SL

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I: Einführung	V	P	2	SL
Fachdidaktik II: Vertiefung	S	P	3	PL

(4) Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt im Rahmen des ergänzenden Moduls nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor sechsfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 59 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Physik in Verbindung mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Physik genannten Module zu belegen. Hiervon ausgenommen ist die Lehrveranstaltung Mathematik II für Studierende der Naturwissenschaften im Modul Mathematik.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	4	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor sechsfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Politikwissenschaftliches Propädeutikum	S, Ü	P	6	SL
Methoden der Politikwissenschaft	S	P	4	SL
Modulabschlussprüfung		P	2	PL

Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das politische System der BRD und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	6	PL

Internationale Politik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	P	6	SL

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	P	6	PL

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	P	4	SL
Mikroökonomik I	V, Ü	WP	4	PL
Makroökonomik I	V, Ü	WP	4	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V, Ü	WP	6	PL
Öffentliche Ausgaben	V, Ü	WP	6	PL
Öffentliche Einnahmen	V, Ü	WP	6	PL
Ordnungspolitik	V, Ü	WP	6	PL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Unternehmenstheorie	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Finanzwirtschaft	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements	V, Ü	WP	6	PL
Grundzüge der Unternehmensrechnung	V, Ü	WP	6	PL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie	S	WP	8	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in das politische System der BRD und das Bestehen der Zwischenprüfung.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Öffentliche Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltspolitik	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale politische Ökonomie	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Methoden, Statistik	V/S	WP	6	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neuere und Neueste Geschichte	V/S	WP	2–8	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Soziologie	V/S	WP	2–8	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Öffentliches Recht	V/S	WP	2–8	SL

Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	4	SL

Es müssen mindestens zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachdidaktik Politikwissenschaft	S	P	5	PL
Fachdidaktik Wirtschaftwissenschaft	S	P	5	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulabschlussprüfung im Modul Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Einführung in die Internationale Politik (Modul Internationale Politik): mündliche Modulteilprüfung
   – Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie (Modul Politische Theorie): schriftliche Modulteilprüfung
   – Mikroökonomik I (Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Makroökonomik I (Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre): schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Die Note der in einem Modul abgelegten Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung bildet die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft
      – mündliche Modulabschlussprüfung
   b) Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich
      – Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Internationale Politik
      – Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
   d) Politische Theorie
      – Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
      – Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Grundlagen der Wirtschaftspolitik
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft
      – Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung – Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung

i) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik
   – Hauptseminar aus dem Bereich Öffentliche Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltspolitik: schriftliche Modulteilprüfung
   bzw.
   Hauptseminar aus dem Bereich Internationale politische Ökonomie: schriftliche Modulteilprüfung

j) Fachdidaktik
   – Fachdidaktik Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft	einfach
Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich	zweifach
Internationale Politik	zweifach
Politische Theorie	zweifach
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	einfach
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	einfach
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	einfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft	vierfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 10 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzungen für den Besuch der Lehr-

veranstaltungen in den Modulen Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	6	SL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Die Note der in einem Modul abgelegten Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung bildet die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft
      – mündliche Modulabschlussprüfung
   b) Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich
      – Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Internationale Politik
      – Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
   d) Politische Theorie
      – Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
      – Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Grundlagen der Wirtschaftspolitik
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft
      – Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung – Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung
   i) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik
      – Hauptseminar aus dem Bereich Öffentliche Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltspolitik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale politische Ökonomie:
schriftliche Modulteilprüfung

j) Fachdidaktik
– Fachdidaktik Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft	einfach
Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich	zweifach
Internationale Politik	zweifach
Politische Theorie	zweifach
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	einfach
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	einfach
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	einfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft	vierfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 84 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Methoden, Statistik	V/S	WP	4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neuere und Neueste Geschichte	V/S	WP	2/4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Soziologie	V/S	WP	2/4	SL

Lehrveranstaltung aus dem Bereich Öffentliches Recht	V/S	WP	2/4	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	4	SL

Es müssen Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulabschlussprüfung im Modul Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Einführung in die Internationale Politik (Modul Internationale Politik): mündliche Modulteilprüfung
   – Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie (Modul Politische Theorie): schriftliche Modulteilprüfung
   – Mikroökonomik I (Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Makroökonomik I (Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre): schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Die Note der in einem Modul abgelegten Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung bildet die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft
      – mündliche Modulabschlussprüfung
   b) Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich
      – Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Internationale Politik
      – Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
   d) Politische Theorie
      – Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
      – Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Grundlagen der Wirtschaftspolitik
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   g) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
      – Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft
      – Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung – Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung
   i) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik
      – Hauptseminar aus dem Bereich Öffentliche Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltspolitik: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.

Hauptseminar aus dem Bereich Internationale politische Ökonomie:
schriftliche Modulteilprüfung

j) Fachdidaktik
   – Fachdidaktik Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft	einfach
Politische Systeme und Strukturprobleme im internationalen Vergleich	zweifach
Internationale Politik	zweifach
Politische Theorie	zweifach
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	einfach
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	einfach
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	einfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft	vierfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Wirtschaftspolitik	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungenein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Schwedisch – Beifach

Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch	Ü	P	4	PL
Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch	Ü	P	4	PL
Sprachpraktische Übung Schwedisch	Ü	P	5	PL
Lektüre und Interpretation schwedischer Literatur	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses II Schwedisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch.
Voraussetzung für den Besuch der Sprachpraktischen Übung Schwedisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch.

Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3	SL
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6	PL
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars zu einem Thema der skandinavischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur.

Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Kultur	V	P	3	SL
Landeskunde Schweden	Ü	P	6	PL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Wahlmodule:
– Skandinavische Kultur des Mittelalters
– Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung
– Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung
– Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden

Skandinavische Kultur des Mittelalters (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3	SL
Einführung in das Altnordische	S	P	6	SL

Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur oder Kultur	V	P	3	SL
Seminar zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	S	P	6	SL

Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden (siehe Erläuterung)		P	9	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden:
Es ist ein insgesamt mindestens sechswöchiger studienrelevanter Aufenthalt in Schweden zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass dieser von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Fach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

(4) Ergänzendes Modul
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eine oder mehrere skandinavistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachpraxis, Landeskunde, Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
   a) Sprachkompetenz
      – Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Sprachpraktische Übung Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Lektüre und Interpretation schwedischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen
      – Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde
      – Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskunde Schweden: mündliche Modulteilprüfung
   d) Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen
      – Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Fachdidaktik
      – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	dreifach
Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde	zweifach
Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach werden in deutscher oder schwedischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder schwedischer Sprache zu erbringen.

Spanisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Spanisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Spanische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Spanische Philologie – Vertiefung I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Spanische Philologie – Vertiefung II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4	SL

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C2.1)	Ü	P	4	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (14 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland		P	14	PL

Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die spanische Literaturwissenschaft und Einführung in die spanische Sprachwissenschaft im Modul Spanische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Spanische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

– Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
– Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Spanische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Spanische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Spanische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   - Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   - Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Spanische Philologie – Grundlagen	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungenein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder spanischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Spanisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Spanisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Spanisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzungen für das Belegen des Wahlmoduls entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Spanisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Spanisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Spanische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Spanische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft:

schriftliche Modulteilprüfung

c) Spanische Philologie – Vertiefung II
   – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft
   – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
   – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
     – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Spanische Philologie – Grundlagen	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach

Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder spanischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Spanisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Spanisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Spanisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist eines der folgenden fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

Wahlmodul I (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	2	SL

Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Wahlmodul II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland		P	8	PL

Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die spanische Literaturwissenschaft und Einführung in die spanische Sprachwissenschaft im Modul Spanische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in derjenigen der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Spanische Philologie – Grundlagen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
     - Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   - Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
   - Sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     sofern im Modul Sprachkompetenz – Grundlagen in der Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2) eine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde: Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Spanische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Spanische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Spanische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
      – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sprachkompetenz – Grundlagen
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen mit der Maßgabe, dass diese mindestens das Niveau B2.2 aufweisen muss, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz nur das Niveau B2.1 aufweist, bzw. dass bei dieser das Niveau B2.1 ausreicht, wenn die gewählte Lehrveranstaltung Kommunikative Kompetenz mindestens das Niveau B2.2 aufweist:
        – Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz: schriftliche Modulteilprüfung
   f) Sprachkompetenz – Vertiefung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
        – Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
        – Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
        – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
   g) Wahlmodul
      Wahlmodul I
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

      bzw.
      Wahlmodul II
      – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
   h) Fachdidaktik

– Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Spanische Philologie – Grundlagen	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder spanischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Spanisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Spanisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 11 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Spanische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

Spanische Philologie – Vertiefung I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6	PL
Textsorten und Textanalyse	Ü	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Spanische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL

Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:
– Kommunikative Kompetenz
– Textproduktion
– Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:
– Wahlmodul I
– Wahlmodul II
– Wahlmodul III

Wahlmodul I (11 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten, wobei zwingend entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen ist:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	PL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	PL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Wahlmodul II (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	11	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:
Der/Die Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissen-

schaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Wahlmodul III (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland		P	11	PL

Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland:
Es ist selbständig ein Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Spanisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Spanisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Spanische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Spanische Philologie – Vertiefung I
   – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
c) Spanische Philologie – Vertiefung II
   – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
d) Landes- und Kulturwissenschaft
   – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
   – Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
e) Sprachkompetenz – Grundlagen
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
     – Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
f) Sprachkompetenz – Vertiefung
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
     – Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
     – Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
g) Wahlmodul
   Wahlmodul I
   – Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
     bzw.
     Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul II
   – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

   bzw.
   Wahlmodul III
   – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
h) Fachdidaktik
   – Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Spanische Philologie – Grundlagen	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

Wahlmodul einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder spanischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Spanisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Spanisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Spanisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL

Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	4	SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit		WP	4	SL
Lektüre von Grundlagentexten		WP	1–2	SL

Durchführung einer Projektarbeit:
Der/Die Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die er/sie durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Lektüre von Grundlagentexten:
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin die zu lesenden Texte. Die Anerkennung der Lektüre von Grundlagentexten setzt voraus, dass der/die Studierende die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die spanische Literaturwissenschaft und Einführung in die spanische Sprachwissenschaft im Modul Spanische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Spanisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Spanische Philologie – Grundlagen
      – Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Spanische Philologie – Vertiefung I
      – Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Spanische Philologie – Vertiefung II
      – Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        bzw.
        Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Landes- und Kulturwissenschaft
      – Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

- Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet:
  mündliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage):
  schriftliche Modulteilprüfung
  bzw.
  Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik
- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Spanische Philologie – Grundlagen	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Spanische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder spanischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

Anhang
zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch (Hauptfach und Beifach)

Übersicht über die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und den Fachdidaktik-Modulen

Verbindliche Studieninhalte gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung		**Modul 1**	**Modul 2**	**Modul 3**	**Modul 4**	**Modul 5**	**Modul 6**	**Modul 7**
2.1	**Sprachpraxis**							
2.1.1	**Sprachliche Fertigkeiten**							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x	x	
2.1.1.2	adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen				x	x	x	
2.1.1.3	textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten		x	x		x	x	
2.1.1.4	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil					x	x	
2.1.2	**Sprachliche Mittel**							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation					x		
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik						x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax					x	x	
2.1.3	**Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb**							
2.2	**Sprachwissenschaft**							
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden	x						
2.2.2	grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik	x	x					
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x	x				
2.2.4	grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht	x	x	x				
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprachen (HF)		x	x				
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprachen und Sprach(en)politik (HF)		x	x				

2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)	x						
2.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt (HF)	x						
2.3	**Literaturwissenschaft**							
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden	x	x					
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation		x	x				
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x						
2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x		x				
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)			x				
2.3.6	vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei Gebiete; BF ein Gebiet aus dem 20. bis 21. Jahrhundert)		x	x				
2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft im HF)			x	x			
2.4	**Landes- und Kulturwissenschaften**							
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas				x			
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x			
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive				x			
2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x			
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)	x			x			
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (HF)	x			x			
2.5	**Grundlagen der Fachdidaktik**							
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Spanischunterrichts							x
2.5.3	fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialthemen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)							x

2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)							x

Modultitel:

Modul 1: Spanische Philologie – Grundlagen
Modul 2: Spanische Philologie – Vertiefung I
Modul 3: Spanische Philologie – Vertiefung II
Modul 4: Landes- und Kulturwissenschaft
Modul 5: Sprachkompetenz – Grundlagen
Modul 6: Sprachkompetenz – Vertiefung
Modul 7: Fachdidaktik

Sport – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Sport sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Sportpädagogik	V	P	3	PL
Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	V	P	3	PL
Proseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	P	3	PL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik	V	P	3	PL
Proseminar zu naturwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Medizinische Themenfelder (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe	V	P	3	PL
Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie	V	P	3	PL

Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V/Ü	P	2	SL
Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden	V/Ü	P	3	PL

Sportwissenschaftliche Profilbildung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern	S	P	6	PL
Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern	S	P	6	PL
Empirische Forschungsmethoden und Statistik	V/Ü	P	3	SL

Sportartübergreifende Theorie und Praxis (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten I	Ü	P	2	SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten II	Ü	P	1	SL
Grundlagen kompositorischer Sportarten	Ü	P	1	SL
Grundlagen von Fitness und Gesundheit	Ü	P	2	SL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Gymnastik/Tanz	Ü	P	3	PL
Gerätturnen	Ü	P	3	PL
Leichtathletik	Ü	P	3	PL
Schwimmen	Ü	P	3	PL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basketball	Ü	P	3	PL
Fußball	Ü	P	3	PL
Handball	Ü	P	3	PL
Volleyball	Ü	P	3	PL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs C (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Wahlsportart I	Ü	P	1	SL
Wahlsportart II	Ü	P	1	SL
Exkursion	Ex	P	2	SL

Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schwerpunktsportart aus Bereich A	Ü	WP	4	PL
Schwerpunktsportart aus Bereich B	Ü	WP	4	PL
Schwerpunktsportart aus Bereich C	Ü	WP	4	PL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.
Voraussetzung für den Besuch der Übungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen in den Modulen Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, B bzw. C.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung 1 zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 2 zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Fachdidaktik	S	P	3	PL
Didaktik des Gerätturnens	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der Gymnastik und des Tanzes	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der Leichtathletik	S/Ü	P	1	PL
Didaktik des Schwimmens	S/Ü	P	1	PL
Didaktik der großen Sportspiele (Integrative Sportspielvermittlung)	S/Ü	P	2	SL
Rettungsschwimmen (DLRG/Silber), Erste Hilfe	Ü	P	1	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

– Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
– Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Grundlagen der Trainingswissenschaft (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
     – Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
   – Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden (Modul Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden): schriftliche Modulteilprüfung
   – Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
   – Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
   – Grundlagen der Fachdidaktik (Modul Fachdidaktik): mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Medizinische Themenfelder
      – Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
      – Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sportwissenschaftliche Profilbildung
      – Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
   f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
      – Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
      – Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
      – Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
        – Schwerpunktsportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        – Schwerpunktsportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        – Schwerpunktsportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   i) Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen
      – Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
   j) Fachdidaktik
      – Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
      – Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern und/oder zu sportartspezifischer Theorie und Praxis im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Sport als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
   c) Medizinische Themenfelder
      – Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
      – Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
   d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
      – Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
   e) Sportwissenschaftliche Profilbildung
      – Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      – Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
   f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
      – Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
      – Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      – Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
      – Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
        – Schwerpunktsportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        – Schwerpunktsportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        – Schwerpunktsportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
   i) Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen
      – Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
   j) Fachdidaktik
      – Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
      – Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
      – Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	2	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
– Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
   - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     - Grundlagen der Trainingswissenschaft (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
     - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik (Modul Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
   - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden (Modul Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden): schriftliche Modulteilprüfung
   - Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
   - Lehrveranstaltung aus dem Modul Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
   - Grundlagen der Fachdidaktik (Modul Fachdidaktik): mündliche Modulteilprüfung

2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      - Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung

   b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung

   c) Medizinische Themenfelder
      - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung

   d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
      - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung

   e) Sportwissenschaftliche Profilbildung
      - Hauptseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
      - Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

   f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
      - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

   g) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
      - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
      - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

   h) Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports
      - Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden*:
        - Schwerpunktsportart aus Bereich A: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        - Schwerpunktsportart aus Bereich B: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
        - Schwerpunktsportart aus Bereich C: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

      * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

i) Wahlmodul
   – Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
j) Fachdidaktik
   – Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung
   – Didaktik des Gerätturnens: schriftliche Modulteilprüfung
   – Didaktik der Gymnastik und des Tanzes: schriftliche Modulteilprüfung
   – Didaktik der Leichtathletik: schriftliche Modulteilprüfung
   – Didaktik des Schwimmens: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportwissenschaftliche Profilbildung	vierfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten hinaus kann im Hauptfach Sport eine weitere studienbegleitende Prüfung in einem der Module Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A, Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B oder Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Sport – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
– 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Sportpädagogik	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	V	P	3	PL/SL
Proseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik	V	P	3	PL/SL
Proseminar zu naturwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

Medizinische Themenfelder (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie	V	P	3	PL/SL

Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden	V/Ü	P	3	PL

Sportartübergreifende Theorie und Praxis (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten I	Ü	P	2	SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten II	Ü	P	1	SL
Grundlagen kompositorischer Sportarten	Ü	P	1	SL
Grundlagen von Fitness und Gesundheit	Ü	P	2	SL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Gymnastik/Tanz	Ü	P	3	PL
Gerätturnen	Ü	P	3	PL
Leichtathletik	Ü	P	3	PL
Schwimmen	Ü	P	3	PL

Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basketball	Ü	P	3	PL
Fußball	Ü	P	3	PL

Handball	Ü	P	3	PL
Volleyball	Ü	P	3	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL
Lehrveranstaltung zur Didaktik der Sportartengruppe A	Ü	WP	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 1 zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	WP	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 2 zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Grundlagen der Fachdidaktik	S	P	3	PL
Didaktik der großen Sportspiele (Integrative Sportspielvermittlung)	S/Ü	P	2	SL

(4) Ergänzendes Modul
Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	**Art**	**P/WP**	**ECTS**	**PL/SL**
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	Ü	P	4	SL
Lehrveranstaltung zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	P	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:

- Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung

b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Medizinische Themenfelder
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
  - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung

d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
- Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
- Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
- Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
- Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

g) Wahlmodul
- Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
- Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen
– 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
– 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
– 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	Ü	P	4	PL
Lehrveranstaltung zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	P	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:
– Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
– Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
– Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
   Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen
   a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
        – Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
   b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
      – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
        – Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
        – Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Medizinische Themenfelder
   – Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
     – Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
     – Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung

d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
   – Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
   – Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

   * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
   – Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*
   – Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung*

   * Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

g) Wahlmodul
   – Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung

h) Fachdidaktik
   – Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module
   Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul
   Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport (Hauptfach und Beifach)

Bestimmungen für die Durchführung der studienbegleitenden Modulteilprüfungen im Bereich sportartspezifische Theorie und Praxis einschließlich Profilbildung gemäß Ziffer 3.2 der Anlage A Sport (Hauptfach und Beifach) zur Gymnasiallehrerprüfungsordnung I

Die sportartspezifischen Modulteilprüfungen erfolgen in den vier Grundsportarten des Bereichs A (2.4.1 Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen) sowie in den vier Grundsportarten des Bereichs B (2.4.2 Basketball, Fußball, Handball und Volleyball); im Hauptfach zusätzlich in zwei Profilbereichen wahlweise aus zwei der Sportartenbereiche A, B oder C.

1. Prüfungsinhalte, Mindestleistungen, Ermittlung der Noten

1.1. Die studienbegleitenden Modulteilprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in den einzelnen Grundsportarten und in der Profilbildung aus den angegebenen Prüfungseinheiten.

1.2. Die Modulteilprüfung in einer Sportart ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungseinheiten des praktischen Prüfungsteils und, soweit Leistung und Demonstration getrennt geprüft werden, der Durchschnitt der jeweiligen Prüfungseinheiten nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0), die Note in der jeweiligen schriftlichen Prüfung nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

1.3. Zur Feststellung der Note des praktischen Prüfungsteils sind zunächst der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in „Leistung“ und der Durchschnitt in „Demonstration“ zu bilden. Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des praktischen Teils der Prüfung. Sind keine besonderen Prüfungseinheiten in Demonstration vorgesehen, ergibt sich die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Der Durchschnitt wird jeweils auf eine Dezimale berechnet.

1.4. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einer Sportart zählt das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). In der Profilbildung zählen der praktische und der theoretische Teil je einfach.

2. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs A

2.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus vier Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration an vier der folgenden sechs Geräte:

Männer:	Frauen:
Boden	Boden
Schaukelringe	Schaukelringe
Sprung	Sprung
Barren (Hochbarren)	Balken
Reck (Hochreck)	Stufenbarren
Trampolin	Trampolin

Die vier Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Unter Berücksichtigung von vorgegeben Elementgruppen der Grundsportart werden Kürverbindungen geturnt. Pro Gerät sind zwei Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Am Gerät Sprung werden zwei verschiedene Sprünge gezeigt. Der Mittelwert der beiden verschiedenen Sprünge ergibt die Endnote.

2.1.1. Boden
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, mindestens eine Überschlagbewegung (vor- oder rückwärts) und mindestens eine Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung oder Rolle rückwärts durch den Handstand.

2.1.2. Schaukelringe
Aufschwungbewegung, Felgbewegung oder Schwingen im Kipp- und Sturzhang (Schwungverstärken), Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängenachse.

2.1.3. Sprungtisch oder Sprungpferd
Zwei verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (Männer: 1,30 m hoch, längs gestellt; Frauen: 1,20 m hoch, quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer: mindestens 1,30 m hoch; Frauen: mindestens 1,20 m hoch). Überschlagbewegungen können mit dem Minitrampolin, alle anderen Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Je Sprung sind zwei Versuche zulässig. Der bessere Versuch wird gewertet.

2.1.4. Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, aus den zwei Elementgruppen Stemmbewegungen (vor- und rückwärts) und Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung) müssen drei Elemente geturnt werden (zwei Stemm- und eine Kippbewegung oder umgekehrt), Abgang.

2.1.5. Schwebebalken
Angang, Sprungbewegungen, Drehungen um die Körperlängenachse (davon mindestens eine Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegung und zwei statische Elemente.

2.1.6. Reck (Hochreck)
Umschwungbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung und Felgbewegung oder Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang. Anstelle der Stemmbewegung kann eine zweite Kippbewegung geturnt werden.

2.1.7. Stufenbarren
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Element am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.

2.1.8. Trampolin
Drei verschiedene Fußsprünge, zwei verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängenachse und mindestens eine freie Überschlagbewegung.

2.2. Gymnastik und Tanz
Der praktische Prüfungsteil besteht aus zwei Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration einzeln und/oder in der Gruppe:

2.2.1. Bewegungsgestaltung/Choreographie aus dem Bereich Gymnastik mit und ohne Handgerät.

2.2.2. Bewegungsgestaltung/Choreographie aus dem Bereich Tanz.

2.3. Leichtathletik
Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung.

2.3.1. Die Leistungsprüfung besteht aus fünf Prüfungseinheiten:
Der Bewerber/Die Bewerberin wählt aus folgenden Bereichen jeweils eine Disziplin aus:
2.3.1.1. Kurzstrecke: 100 m Lauf bis 400 m Lauf oder Hürdenlauf
2.3.1.2. Mittel- oder Langstrecke: 800 m Lauf bis 3000 m Lauf
2.3.1.3. Sprungdisziplin
2.3.1.4. Wurf-/Stoßdisziplin
2.3.1.5. eine nach 2.3.1.1. bis 2.3.1.4. nicht gewählte Disziplin

2.3.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus drei Prüfungseinheiten:
Die Prüfung erfolgt in drei Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in je einer unter 2.3.1.3. bis 2.3.1.4. genannter Disziplin, die nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurden.

2.4. Schwimmen
Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung.

2.4.1. Die Leistungsprüfung besteht aus zwei Prüfungseinheiten:
Der Bewerber/Die Bewerberin wählt zwei verschiedene Schwimmarten und -strecken aus.

2.4.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus vier Prüfungseinheiten:
Die Prüfung erstreckt sich auf vier Schwimmarten einschließlich deren Starts und Wenden. Jede Schwimmart ist zur Beurteilung über eine Strecke von 50 m vorzuschwimmen.

3. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs B

3.1. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung im regelgerechten Spiel.

3.1.1. Die Demonstrationsprüfung besteht aus vier Prüfungseinheiten:
Die Demonstrationsleistung wird in vier Prüfungseinheiten innerhalb technischer, individual-, gruppen- und mannschaftstaktischer Übungs- und/oder Spielaufgaben geprüft.

3.1.2. Die Leistungsprüfung besteht aus einer Prüfungseinheit:
Die Spielleistung wird im regelgerechten Spiel unter besonderer Berücksichtigung mannschaftstaktischer Elemente geprüft.

4. Prüfungsanforderungen in der Profilbildung

4.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus drei Prüfungseinheiten. An drei der folgenden fünf Geräte müssen unter Berücksichtigung von vorgegebenen Profilfach-Elementgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die drei Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Pro Gerät sind zwei Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Beim Sprung zählt der Mittelwert aus zwei Versuchen.

Männer:	Frauen:
Boden	Boden
Sprung	Sprung
Barren (Hochbarren)	Balken
Reck (Hochreck)	Stufenbarren
Schaukelringe/Trampolin*	Schaukelringe/Trampolin*

* Nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen

4.1.1. Boden
Die Bodenübung muss mindestens drei Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung.

4.1.2. Sprungtisch oder Sprungpferd
Eine Überschlagbewegung am Pferd (Männer: 1,35 m hoch, längs gestellt; Frauen: 1,25 m hoch, quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer: 1,35 m hoch; Frauen: 1,25 m hoch). Die Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden.

4.1.3. Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, Felgbewegung, Stemmbewegungen, Kippbewegungen. Aus beiden letztgenannten Elementgruppen müssen drei Elemente geturnt werden. Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

4.1.4. Schwebebalken
Angang, Sprungverbindung, Drehungen um die Körperlängenachse (davon mindestens eine Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegungen und zwei statische Elemente.

4.1.5. Reck (Hochreck)
Umschwungbewegung, Felgbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

4.1.6. Stufenbarren
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegungen, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Elemente am oberen Holm, als Abgang mindestens Felgbewegung.

4.1.7. Schaukelringe
Aufschwungbewegung, Drehungen um die Körperlängenachse (Schaukelringe), Überschlagbewegung, zwei Elemente aus Felg-, Kipp- und Stemmbewegungen.

4.1.8. Trampolin
Drei verschiedene Fußsprünge, zwei verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängenachse, Überschlagbewegungen.

4.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus drei Prüfungseinheiten mit verschiedenen Themenstellungen aus den Bereichen Gymnastik und Tanz.

4.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus mindestens einem Sechskampf mit folgenden Disziplinen:

4.3.1. Zwei Laufdisziplinen

4.3.2. Zwei Wurf-/Stoßdisziplinen

4.3.3. Zwei Sprungdisziplinen

Aus den unter 4.3.1. bis 4.3.3. genannten Blöcken muss der Bewerber/die Bewerberin mindestens eine Disziplin wählen, die unter 2.3.1. nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

4.4. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 200 m Lagenschwimmen.

4.5. Spiele

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Spielleistung im regelgerechten Spiel sowie einer Demonstrationsprüfung von mindestes zwei Demonstrationsaufgaben. Die Spielleitung ist ein Bestandteil der schriftlichen Prüfung.

5. Leistungstabelle

5.1. Leichtathletik Männer

	Über-punkte bis ↓	**980 P. (1,0)**	**780 P. (2,0) Ausgleich für < 180 P.**	**580 P. (3,0) Ausgleich für 180–379 P.**	**380 P. (4,0) bestanden**	**180 P. (5,0)**	**0 P. (6,0)**
100-m-Lauf	11,0	11,6	12,2	12,7	13,3	13,7	14,2
200-m-Lauf	22,2	24,2	25,2	26,2	27,1	28,0	29,0
400-m-Lauf	50,2	54,9	57,4	59,6	61,8	64,1	67,0
110-m-Hürdenlauf	16,2	18,0	18,8	19,6	20,4	21,2	22,4
400-m-Hürdenlauf	55,8	61,7	64,6	67,2	69,8	72,6	76,0
800-m-Lauf	1:54,0	2:08,6	2:15,6	2:21,8	2:28,0	2:34,7	2:43,0
1000-m-Lauf	2:38,0	2:51,6	2:59,7	3:06,9	3:14,0	3:21,3	3:29,0
1500-m-Lauf	4:24	4:44	4:56	5:06	5:16	5:26	5:38
3000-m-Lauf	9:28	10:06	10:30	10:51	11:12	11:33	11:56
Hochsprung	1,85	1,75	1,64	1,55	1,45	1,37	1,30
Weitsprung	6,70	6,05	5,67	5,33	5,00	4,66	4,30
Stabhochsprung	3,60	3,10	2,90	2,70	2,50	2,31	2,10
Dreisprung	13,30	12,26	11,45	10,70	10,00	9,40	8,90
Kugelstoß	12,00	10,40	9,55	8,75	8,00	7,25	6,40
Speerwurf	47,70	41,00	37,70	35,00	32,00	29,00	25,00
Diskuswurf	35,00	30,50	27,80	25,40	23,00	20,60	18,00
Schleuderball	52,00	45,00	41,70	38,81	36,00	33,10	30,00
Hammerwurf	42,00	34,90	30,60	26,80	23,00	19,10	15,00

5.2. Leichtathletik Frauen

	Über-punkte bis ↓	980 P. (1,0)	780 P. (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P. (3,0) Ausgleich für 180–379 P.	380 P. (4,0) bestanden	180 P. (5,0)	0 P. (6,0)
100-m-Lauf	12,8	13,6	14,2	14,8	15,4	15,9	16,6
200-m-Lauf	27,6	29,6	30,6	31,6	32,5	33,4	34,3
400-m-Lauf	65,0	69,5	72,6	75,3	77,8	80,0	82,0
100-m-Hürdenlauf	16,5	18,4	19,2	20,0	20,8	21,6	22,5
400-m-Hürdenlauf	70,9	75,6	78,9	81,7	84,4	87,0	89,4
800-m-Lauf	2:36,0	2:50,0	2:56,6	3:02,4	3:08,0	3:13,9	3:20,1
1000-m-Lauf	3:25,0	3:39,1	3:46,7	3:53,4	4:00,0	4:07,1	4:15,0
1500-m-Lauf	5:09	5:39	5:58	6:16	6:34	6:53	7:19
3000-m-Lauf	11:07	12:15	12:49	13:19	13:50	14:24	15:10
Hochsprung	1,60	1,48	1,40	1,32	1,25	1,19	1,13
Weitsprung	5,30	4,85	4,60	4,35	4,10	3,86	3,60
Stabhochsprung	3,00	2,61	2,30	2,01	1,80	1,63	1,50
Dreisprung	10,70	9,70	9,15	8,70	8,20	7,71	7,20
Kugelstoß	10,10	9,15	8,45	7,81	7,20	6,60	6,00
Speerwurf	35,00	29,10	25,70	22,80	20,00	17,20	14,50
Diskuswurf	35,00	29,70	26,70	24,00	21,50	19,00	16,50
Schleuderball	41,00	35,50	32,80	30,40	28,00	25,40	22,00
Hammerwurf	38,00	30,70	26,70	23,20	20,00	16,90	14,00

5.3. Schwimmen Männer

	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0
50 m Brustschwimmen	0:42,0	0:45,0	0:48,0	0:51,0	0:54,0	0:57,0
50 m Freistilschwimmen	0:32,9	0:35,9	0:38,9	0:41,9	0:44,9	0:47,9
50 m Rückenschwimmen	0:37,9	0:40,9	0:43,9	0:46,9	0:49,9	0:52,9
50 m Schmetterlingsschwimmen	0:35,5	0:38,5	0:41,5	0:44,5	0:47,5	0:50,5
100 m Brustschwimmen	1:31,1	1:37,1	1:43,1	1:49,1	1:55,1	2:01,1
100 m Freistilschwimmen	1:12,8	1:18,8	1:24,8	1:30,8	1:36,8	1:42,8
100 m Rückenschwimmen	1:21,3	1:27,3	1:33,3	1:39,3	1:45,3	1:51,3
100 m Schmetterlingsschwimmen	1:18,0	1:23,6	1:29,2	1:34,8	1:40,4	1:46,0
200 m Lagenschwimmen	3:01,3	3:13,3	3:25,3	3:37,3	3:49,3	4:01,3

5.4. Schwimmen Frauen

	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0
50 m Brustschwimmen	0:46,9	0:49,9	0:52,9	0:55,9	0:58,9	1:01,9
50 m Freistilschwimmen	0:37,0	0:40,0	0:43,0	0:46,0	0:49,0	0:52,0
50 m Rückenschwimmen	0:42,8	0:45,8	0:48,8	0:51,8	0:54,8	0:57,8
50 m Schmetterlingsschwimmen	0:39,4	0:42,4	0:45,4	0:48,4	0:51,4	0:54,4
100 m Brustschwimmen	1:40,7	1:46,7	1:52,7	1:58,7	2:04,7	2:10,7
100 m Freistilschwimmen	1:21,8	1:27,8	1:33,8	1:39,8	1:45,8	1:51,8
100 m Rückenschwimmen	1:30,9	1:36,9	1:42,9	1:48,9	1:54,9	2:00,9
100 m Schmetterlingsschwimmen	1:27,6	1:33,6	1:39,6	1:45,6	1:51,6	1:57,6
200 m Lagenschwimmen	3:23,9	3:35,9	3:47,9	3:59,9	4:11,9	4:23,9

Anlage C Fachspezifische Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz

Erläuterung der Abkürzungen:

V	Vorlesung
S	Seminar
P	Pflichtveranstaltung
Ü	Übung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der ECTS-Punkte
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung

Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

§ 1 Studienumfang

Im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium sind insgesamt 12 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 1 (EPG 1) (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen	S, Ü, V+Ü, V	P	6	PL

Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 2 (EPG 2) (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen	S, Ü, V+Ü, V	P	6	PL

§ 3 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 1 (EPG 1)
   – Lehrveranstaltung aus dem Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen: schriftliche Modulprüfung
2. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 2 (EPG 2)
   – Lehrveranstaltung aus dem Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen: schriftliche Modulprüfung

(2) Bildung der Modulnoten
Die Note der Modulprüfung bildet die Note für das jeweilige Modul.

(3) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die beiden Modulnoten gleich gewichtet.

Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

§ 1 Studienumfang

Im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

Einführung in die Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung Schulpädagogik	V	P	3	SL
Vorlesung Pädagogische Psychologie	V	P	3	SL

Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich Lehren, Lernen, Unterricht	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs	S	WP	6	PL

Zwei Lehrveranstaltungen aus zwei Themenbereichen müssen belegt werden.

§ 3 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnote
Die Note für das Modul Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten
Die Note des Moduls Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Bereich Personale Kompetenz

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Personale Kompetenz sind insgesamt 6 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die über das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden. Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen gibt die Lehrveranstaltungen jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt durch das Erbringen von Studienleistungen.

Änderungssatzungen

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)

Erste Änderungssatzung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494):
Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
(2) Für Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 31. März 2013 aufgenommen haben, gelten zu ihren Gunsten für diesen Zeitraum die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung maßgeblichen Regelungen zu den Studieninhalten in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fort. Vor dem 1. April 2013 gilt die Orientierungsprüfung bereits dann als bestanden, wenn eine der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für das Bestehen der Orientierungsprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen fristgemäß erbracht worden ist.

Zweite Änderungssatzung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 56, S. 495–499):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465):
Artikel 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.